

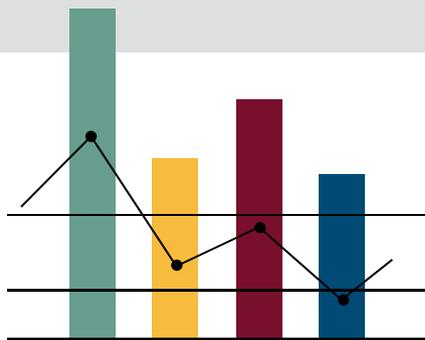


Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Das Bundesamt in Zahlen 2019

Asyl

Zahlen 2019



Das Bundesamt in Zahlen 2019

Asyl

Inhaltsverzeichnis

I	Asyl	7
1	Asylgesuche	7
	Asylgesuche im Jahr 2019	7
2	Asylanträge	8
	Asylantragszahlen seit 1953	8
	Asylantragszahlen seit 1995	11
	Asylerstantragszahlen im 5-Jahres-Vergleich	12
	Asylfolgeantragszahlen im 5-Jahres-Vergleich	13
	Aufnahmequoten nach dem Königsteiner Schlüssel	14
	Die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten (Erstanträge) von 2010 bis 2019	16
	Die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten ausgewählter Jahre	19
	Asylerstanträge im Jahr 2019 nach Geschlecht und Altersgruppen	20
	Hauptstaatsangehörigkeiten (Asylerstanträge) im Jahr 2019 nach Geschlecht	21
	Unbegleitete minderjährige Asylerantragstellende	22
3	Ethnische Herkunft und Religionszugehörigkeit	23
	Syrische Antragstellende nach Ethnie im Jahr 2019	23
	Irakische Antragstellende nach Ethnie im Jahr 2019	23
	Religionszugehörigkeit der Antragstellenden im Jahr 2019	24
4	Dublin-Verfahren	25
	Ziel des Verfahrens	25
	Rechtsgrundlage	25
	Verfahrensablauf	25
	EURODAC	26
	Visa-Informationssystem	26
	Aufnahme-/Wiederaufnahmeansuchen im Jahr 2019	27
	Überstellungen im Jahr 2019	29
	Entwicklung der Dublin-Verfahren von 2010 bis 2019	31
5	Entscheidungen über Asylanträge	33
	Rechtliche Voraussetzungen	33
	Entscheidungen und Entscheidungsquoten der letzten zehn Jahre	36

Entwicklung der Schutzquote	39
Entscheidungsquoten nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2019	40
Entscheidungsquoten ausgewählter Staatsangehörigkeiten	41
Nichtstaatliche Verfolgung	43
Geschlechtsspezifische Verfolgung	44
6 Flughafenverfahren	45
7 Anhängige Verfahren beim Bundesamt	46
8 Widerruf und Rücknahme	47
Widerruf	47
Rücknahme	47
9 Asylbewerberleistungsgesetz	49
Empfang von Regelleistungen von 2000 bis 2018	49
Nettoausgaben im Rahmen des AsylbLG von 2000 bis 2018	50
10 Asylantragstellende, Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge	51
Abbildungsverzeichnis	53
Tabellenverzeichnis	54
Kartenverzeichnis	55

I Asyl

1 Asylgesuche

Asylgesuche im Jahr 2019

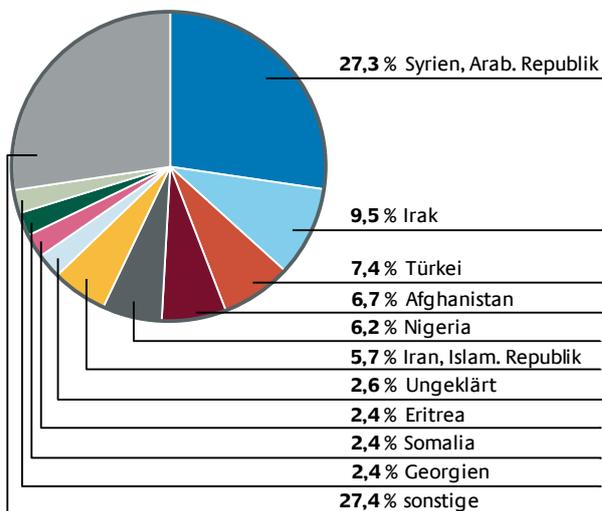
Seit Januar 2017 können genaue Angaben zum monatlichen Zugang von Asylsuchenden gemacht werden. Hierfür steht dem Bundesamt seither eine valide, auf Personendaten basierende, der Antragserfassung zeitlich vorgelagerte Asylgesuch-Statistik zur Verfügung, die zur Darstellung des Zugangs von Asylsuchenden anstelle der bisherigen EASY-Statistik (Erstverteilung von Asylbegehrenden) herangezogen wird.

Demnach wurden im Jahr 2019 146.619 Asylsuchende in Deutschland registriert und damit deutlich weniger als in den Vorjahren. Im Vergleich zum Jahr 2018 (164.693 Personen) verringerte sich die Zahl der Asylgesuche im Jahr 2019 um 11,0 Prozent.

Hauptstaatsangehörigkeiten im Jahr 2019 waren Syrien, Irak und Türkei.

Abbildung I - 1:
Asylgesuche im Jahr 2019 nach Staatsangehörigkeit

Gesamtzahl der Asylgesuche: 146.619



2 Asylanträge

Asylantragszahlen seit 1953

Die Voraussetzungen für die Aufnahme politisch verfolgter sowie anderer schutzsuchender Personen sind in Art. 16 a Grundgesetz (GG), im Asylgesetz (AsylG) sowie in § 60 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) geregelt. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge entscheidet über die Asylanträge. Die Aufenthaltsregelung während und nach dem Abschluss des Asylverfahrens fällt in die Zuständigkeit der Ausländerbehörden der Bundesländer.

Seit 1953 stellten rund 5,9 Millionen Menschen in Deutschland einen Asylantrag, davon 5,0 Millionen seit 1990. Lediglich 15,8 Prozent der gestellten Asylanträge entfallen auf den Betrachtungszeitraum bis 1989. Der große Anteil aller Asylanträge (84,2 Prozent) wurde seit 1990 gestellt.

Nach steigenden Zugangszahlen bis 1992 (438.191) war die Zahl der Asylanträge bis zum Jahr 2008 (28.018 Asylanträge) stark rückläufig. In den Folgejahren zeigte sich eine deutliche Steigerung der jährlichen Zugänge. Im Jahr 2016 wurden Asylanträge von insgesamt 745.545 Personen in Deutschland verzeichnet. Dies ist der höchste Jahreswert seit Bestehen des Bundesamtes. Seither sind die Asylzugangszahlen rückläufig.

Insgesamt 165.938 Personen haben im Jahr 2019 in Deutschland Asyl beantragt. Im Vergleich zum Vorjahr (185.853) ergibt sich ein Rückgang von 10,7 Prozent.

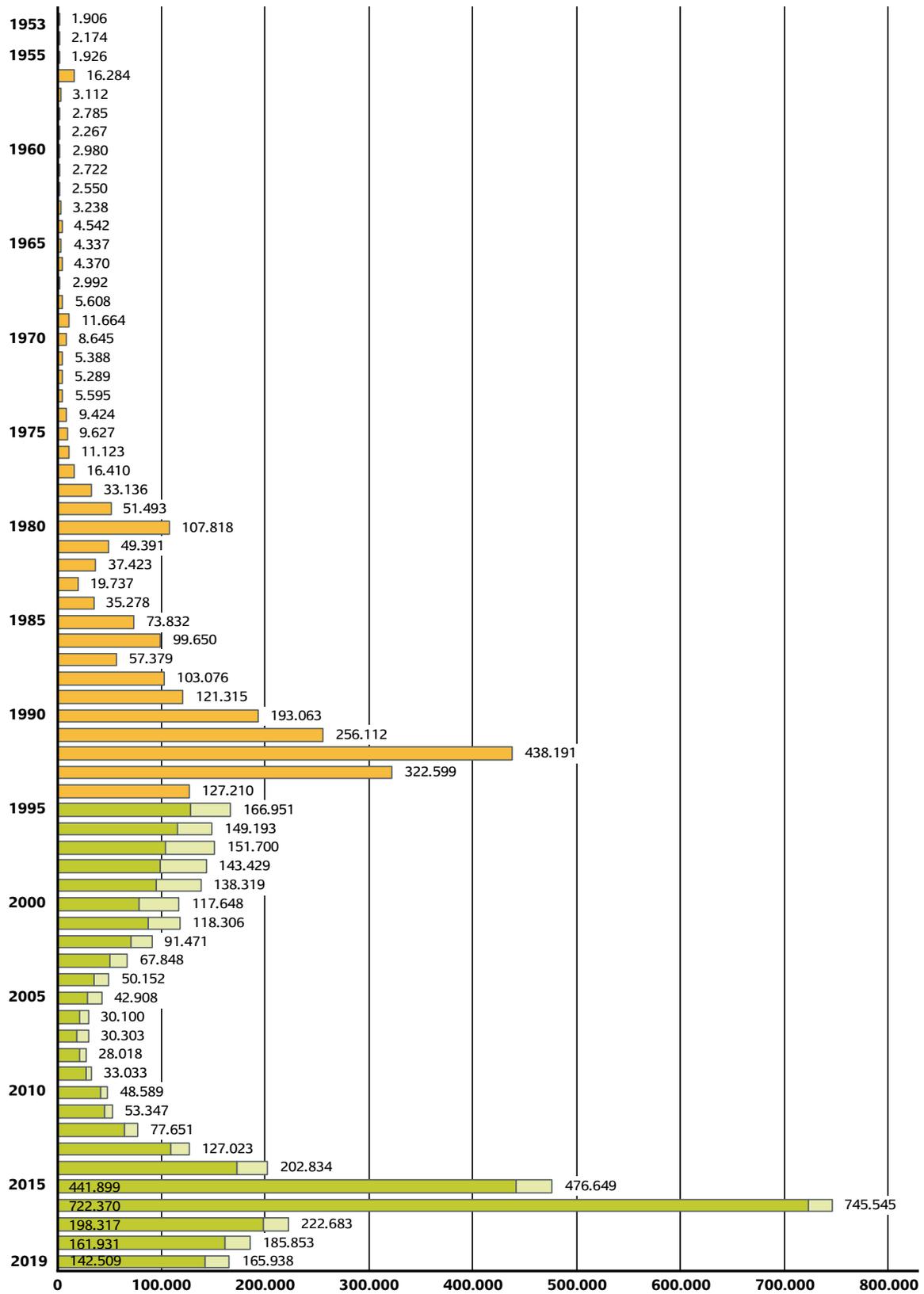
Die Gesamtzahl des Jahres 2019 setzt sich zusammen aus 142.509 Asylerstanträgen und 23.429 Asylfolgeanträgen. Die Zahl der Erstanträge hat sich im Vergleich zum Vorjahr (161.931 Personen) um 12,0 Prozent verringert.

Die Zahl der Folgeanträge (23.429 Personen) sank im Vergleich zu 2018 (23.922 Personen) geringfügig um 2,1 Prozent.

HINWEIS

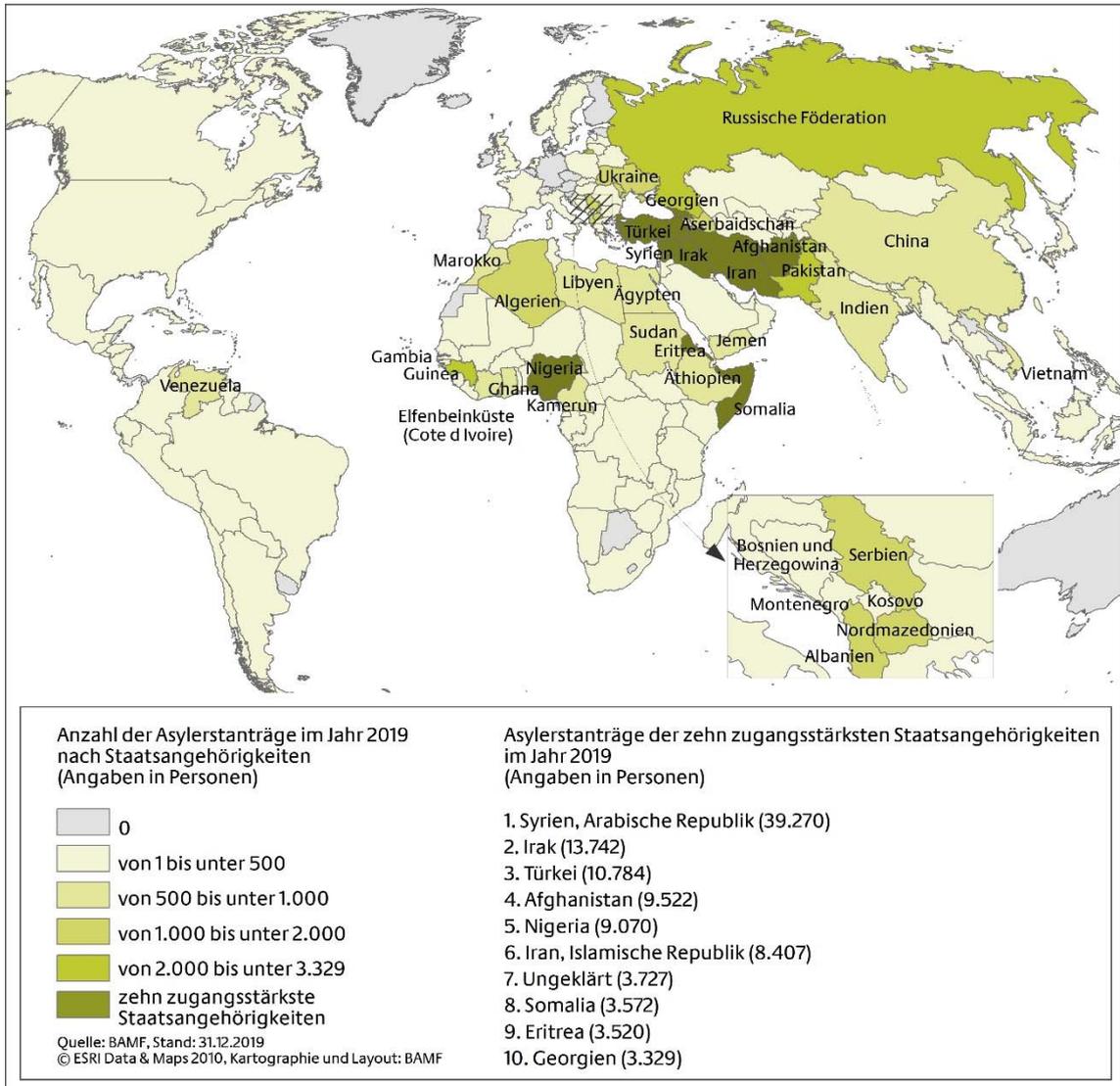
Informationen zu Rechtsgrundlagen und Verfahrensablauf des Asylverfahrens finden Sie auch in der Bundesamtsbroschüre „Ablauf des deutschen Asylverfahrens“ (siehe www.bamf.de).

Abbildung I - 2:
Entwicklung der Asylantragszahlen seit 1953



Angaben in Personen

Karte I - 1:
Asylerstanträge im Jahr 2019 nach Staatsangehörigkeit



Asylantragszahlen seit 1995

Im Asylverfahren werden zwei Arten von Asylanträgen unterschieden. Ein Asylersantrag liegt vor, wenn eine Ausländerin oder ein Ausländer erstmals einen Asylantrag stellt; ein Asylfolgeantrag, wenn nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrags ein weiterer Asylantrag gestellt wird (vgl. § 71 AsylG). Ein weiteres Asylverfahren ist nur durchzuführen, wenn ein Wiederaufnahmegrund nach § 51 Abs. 1 bis 3 Verwaltungsverfahrensgesetz vorliegt. Ein Wiederaufnahmegrund ergibt sich beispielsweise, wenn sich die der ersten Entscheidung zugrunde liegende Sach- oder Rechtslage für die Antragstellerin oder den Antragsteller geändert hat.

Seit 1995 wurden fast 3,1 Millionen Asylersanträge und mehr als 570.000 Folgeanträge verzeichnet. Nach einem Tiefststand der Erstanträge im Jahr 2007 von 19.164 sowie der Folgeanträge im Jahr 2009 von 5.384 zeigten sich bis zum Jahr 2016 deutlich steigende Zugänge.

Der Anteil der Folgeanträge an der Gesamtzahl der Anträge eines Jahres bewegt sich seit dem Jahr 1995 zwischen 36,8 Prozent und 3,1 Prozent. Mit 36,8 Prozent erreichte der Anteil der Folgeanträge an der Gesamtzugangszahl im Jahr 2007 seinen Höchstwert. Anschließend zeigte sich bis zum Jahr 2016 (3,1 Prozent) mit leichten Schwankungen ein Rückgang des Anteilswertes auf den niedrigsten Stand seit dem Beginn der getrennten Erfassung von Erst- und Folgeanträgen im Jahr 1995. In den vergangenen drei Jahren wurden wieder steigende Anteilswerte verzeichnet.

Im Jahr 2019 betrug der Anteil der Folgeanträge in Relation zur Gesamtanzahl 14,1 Prozent. Die meisten Folgeanträge stellten Staatsangehörige aus Syrien (1.824), gefolgt von Afghanistan (1.784), Irak (1.606), Serbien (1.577) sowie Nigeria (1.463). Damit entfällt mehr als ein Drittel (35,2 Prozent) aller im Jahr 2019 gestellten Folgeanträge auf diese fünf Staatsangehörigkeiten.

Tabelle I - 1:
Entwicklung der jährlichen Asylantragszahlen seit 1995 sowie monatliche Zugangszahlen im Jahr 2019

Zeitraum	Asylanträge		
	insgesamt	davon Erstanträge	davon Folgeanträge
1995	166.951	127.937	39.014
1996	149.193	116.367	32.826
1997	151.700	104.353	47.347
1998	143.429	98.644	44.785
1999	138.319	95.113	43.206
2000	117.648	78.564	39.084
2001	118.306	88.287	30.019
2002	91.471	71.127	20.344
2003	67.848	50.563	17.285
2004	50.152	35.607	14.545
2005	42.908	28.914	13.994
2006	30.100	21.029	9.071
2007	30.303	19.164	11.139
2008	28.018	22.085	5.933
2009	33.033	27.649	5.384
2010	48.589	41.332	7.257
2011	53.347	45.741	7.606
2012	77.651	64.539	13.112
2013	127.023	109.580	17.443
2014	202.834	173.072	29.762
2015	476.649	441.899	34.750
2016	745.545	722.370	23.175
2017	222.683	198.317	24.366
2018	185.853	161.931	23.922
2019	165.938	142.509	23.429
Jan 2019	17.051	14.534	2.517
Feb 2019	14.321	12.289	2.032
Mrz 2019	12.762	10.965	1.797
Apr 2019	12.353	10.488	1.865
Mai 2019	12.891	11.146	1.745
Jun 2019	9.691	8.288	1.403
Jul 2019	14.108	12.298	1.810
Aug 2019	12.772	11.076	1.696
Sep 2019	12.536	10.830	1.706
Okt 2019	12.938	11.100	1.838
Nov 2019	12.096	10.263	1.833
Dez 2019	9.851	8.359	1.492

Die Monatswerte können wegen eventueller nachträglicher Änderungen nicht zu einem Jahreswert addiert werden.

§ 71 AsylG Folgeantrag



(1) Stellt ein Ausländer nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrags erneut einen Asylantrag (Folgeantrag), so ist ein weiteres Verfahren nur durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vorliegen; die Prüfung obliegt dem Bundesamt. [...]

Asylerstantragszahlen im 5-Jahres-Vergleich

Wie die Abbildung I - 3 zeigt, stellt sich die Entwicklung der monatlichen Zugangszahlen im Jahresvergleich unterschiedlich dar.

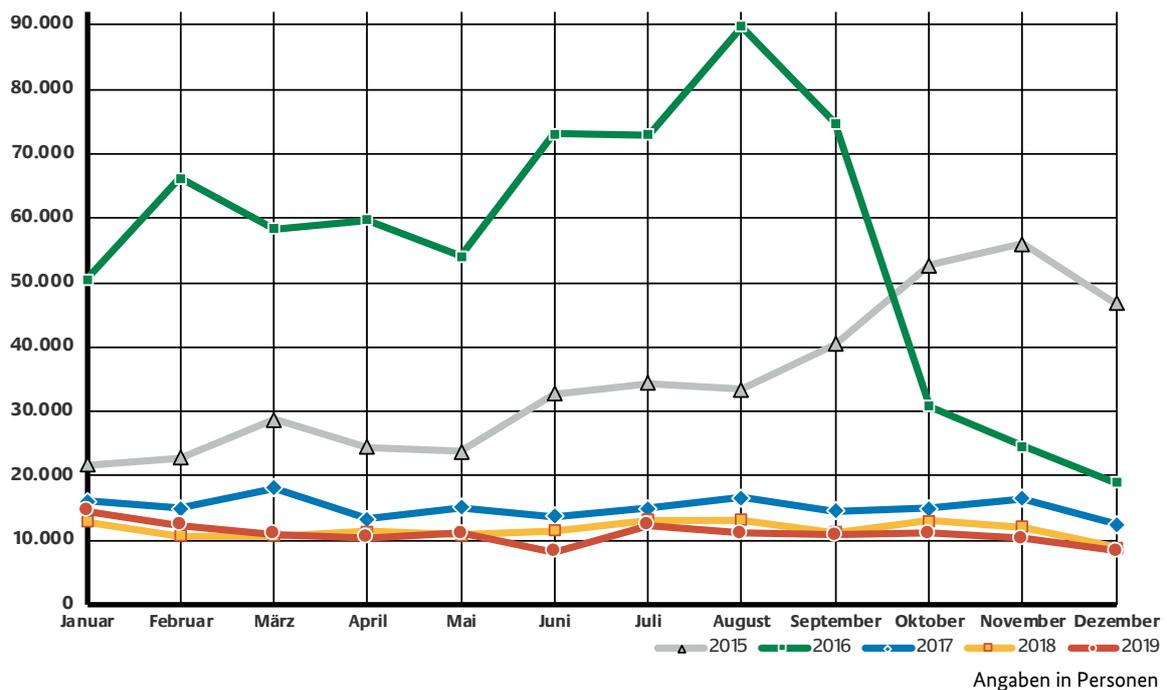
Im Betrachtungszeitraum lagen die Monatswerte bis September 2016 über den jeweiligen Vorjahreswerten. Bis August 2016 zeigt sich ein stetiger Anstieg der monatlichen Zugangswerte. Ursächlich für diese Entwicklung waren bis zum Jahr 2015 gestiegene Monatswerte von Asylanträgen syrischer Staatsangehöriger sowie von Staatsangehörigen aus Ländern der Balkan-Region, hier insbesondere Serbien, Nordmazedonien

und Bosnien-Herzegowina, später auch Kosovo und Albanien. In den Jahren 2015 und 2016 zeigte sich neben dem Rückgang der monatlichen Antragszahlen von Staatsangehörigen aus Ländern der Balkan-Region ein Anstieg der Monatswerte der Asylerstantragszahlen von Staatsangehörigen der Länder Syrien, Afghanistan und Irak.

Bis zum Jahresende 2016 sanken die Zugangszahlen auf das Niveau des Jahres 2014.

Seit Januar 2017 bewegen sich die Monatswerte mit leichten Schwankungen auf relativ gleichbleibendem Niveau.

Abbildung I - 3:
Entwicklung der Asylerstantragszahlen im Jahresvergleich von 2015 bis 2019



Asylfolgeantragszahlen im 5-Jahres-Vergleich

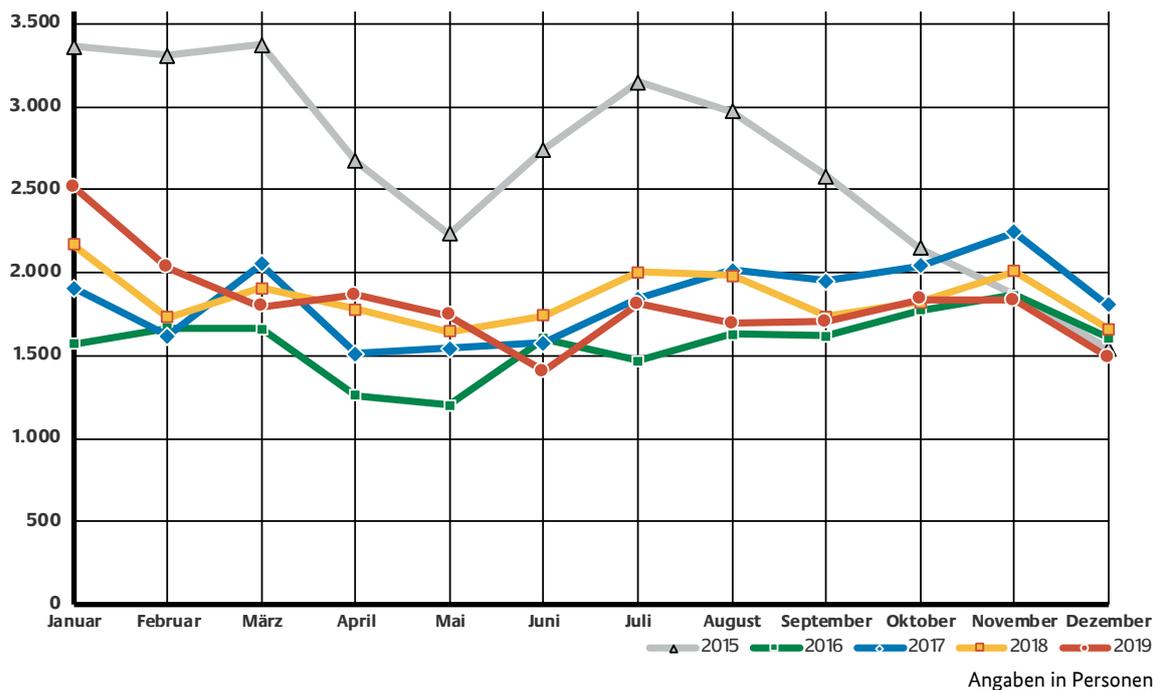
Infolge eines kontinuierlichen Rückgangs erreichte die Jahresgesamtzahl der Folgeanträge im Jahr 2009 den Tiefststand seit der getrennten Erfassung von Erst- und Folgeanträgen im Jahr 1995, um anschließend wieder steigende Tendenzen aufzuweisen. Die Jahresgesamtzahl 2016 mit 23.175 Folgeanträgen war erstmals seit dem Jahr 2009 niedriger als der jeweilige Vorjahreswert.

In den Jahren 2017 (24.366 Folgeanträge) und 2018 (23.922 Folgeanträge) wurden Folgeantragszahlen auf nahezu gleichbleibendem Niveau verzeichnet.

Nach dem im Juni 2014 begonnenen Anstieg der monatlichen Folgeantragszahlen zeigte sich der anschließende Zugang auf hohem Niveau bis Juli 2015. Die Zugangszahlen waren im Anschluss bis Dezember 2015 deutlich rückläufig. Die Monatswerte des Jahres 2016 bewegen sich relativ gleichbleibend auf dem Jahresendniveau des Jahres 2015. Seither liegen die Monatswerte fast durchgängig leicht über den Monatswerten des Jahres 2016 bei vergleichbarem Verlauf.

Hauptstaatsangehörigkeiten im Jahr 2019 waren Syrien, Afghanistan und Irak. Ein Viertel aller Folgeantragstellenden des Jahres 2019 (22,3 Prozent; 5.214 Personen) besaß die Staatsangehörigkeit eines dieser drei Länder.

Abbildung I - 4:
Entwicklung der Asylfolgeantragszahlen im Jahresvergleich von 2015 bis 2019



Aufnahmequoten nach dem Königsteiner Schlüssel

Mit Hilfe des bundesweiten Verteilungssystems EASY (Erstverteilung von Asylbegehrenden) wird die für die Unterbringung von Asylbegehrenden zuständige Erstaufnahmeeinrichtung ermittelt. Das EASY-System dient der Erstverteilung von Asylbegehrenden auf die Bundesländer und ist seit dem 01. April 1993 in Betrieb. Die Asylbegehrenden werden nach § 45 AsylG durch dieses System zahlenmäßig auf die einzelnen Bundesländer verteilt.

Die quotengerechte Verteilung erfolgt unter Anwendung des Königsteiner Schlüssels. Die Bezeichnung geht zurück auf das Königsteiner Staatsabkommen der Länder von 1949, mit dem dieser Schlüssel zur Finanzierung wissenschaftlicher Forschungseinrichtungen eingeführt worden ist. Heute geht der Anwendungsbereich des Königsteiner Schlüssels weit über den Forschungsbereich hinaus. Zahlreiche Abkommen und Vereinbarungen greifen inzwischen auf diesen Schlüssel zurück.

Er setzt sich zu zwei Dritteln aus dem Steueraufkommen und zu einem Drittel aus der Bevölkerungszahl der Länder zusammen. Dem Königsteiner Schlüssel für das jeweilige Haushaltsjahr liegen das Steueraufkommen und die Bevölkerungszahl des jeweiligen Vorvorjahres zugrunde.

Im EASY-System wird jeweils der Königsteiner Schlüssel angewendet, der für das vorangegangene Kalenderjahr im Bundesanzeiger veröffentlicht wurde (§ 45 Abs. 1 Satz 2 AsylG).

Im Jahr 2019 wurde somit im EASY-System der Königsteiner Schlüssel des Haushaltsjahres 2018 zu Grunde gelegt, der wiederum auf dem Steueraufkommen und der Bevölkerungszahl des Jahres 2016 basiert.

Der Königsteiner Schlüssel für die Quotenverteilung im Jahr 2019 kann der Tabelle I - 2 sowie der folgenden Karte entnommen werden.

In der Übersicht zur Verteilung von Asylbegehrenden auf die Bundesländer im Jahr 2019 sind alle gestellten Asylerstanträge erfasst und den Bundesländern entsprechend zugeordnet.

Die quotengerechte Verteilung der Asylsuchenden nach dem Königsteiner Schlüssel (§ 45 AsylG) erfolgt nur für jene, die nach § 47 i. V. m. § 46 AsylG verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu woh-

Tabelle I - 2:
Verteilung der Asylbegehrenden auf die Bundesländer im Jahr 2019

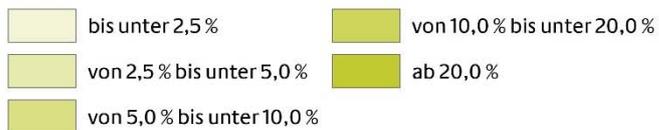
Bundesland	Asylerstanträge		Quote nach dem Königsteiner Schlüssel
	absoluter Wert	in Prozent	
Baden-Württemberg	14.990	10,51863 %	13,01280 %
Bayern	18.368	12,88901 %	15,56491 %
Berlin	8.221	5,76876 %	5,13754 %
Brandenburg	4.151	2,91280 %	3,01802 %
Bremen	1.683	1,18098 %	0,96284 %
Hamburg	3.551	2,49177 %	2,55790 %
Hessen	11.901	8,35105 %	7,44344 %
Mecklenburg-Vorpommern	2.548	1,78796 %	1,98419 %
Niedersachsen	13.741	9,64220 %	9,40993 %
Nordrhein-Westfalen	33.879	23,77324 %	21,08676 %
Rheinland-Pfalz	7.406	5,19686 %	4,82459 %
Saarland	2.141	1,50236 %	1,20197 %
Sachsen	6.310	4,42779 %	4,99085 %
Sachsen-Anhalt	4.168	2,92473 %	2,75164 %
Schleswig-Holstein	5.729	4,02010 %	3,40526 %
Thüringen	3.558	2,49668 %	2,64736 %
Unbekannt	164	0,11508 %	
Insgesamt	142.509	100,0 %	100,0 %

nen. Die jeweiligen Bundeslandabweichungen vom Königsteiner Schlüssel sind darin begründet, dass nicht alle Asylbegehrende nach diesem Schlüssel verteilt werden. So müssen beispielsweise Asylsuchende, die einen Aufenthaltstitel mit einer Gesamtgültigkeitsdauer von mehr als sechs Monaten besitzen oder sich in Haft oder sonstigem öffentlichen Gewahrsam, in einem Krankenhaus, einer Heil- oder Pflegeanstalt befinden, ihren Asylantrag beim Bundesamt stellen und werden nicht nach dem Königsteiner Schlüssel verteilt (§ 14 Abs. 2 Ziffern 1 und 2 AsylG). Die Verteilung dieser Asylsuchenden erfolgt entsprechend der jeweiligen zuständigen Ausländerbehörde und deren Bundeslandzuordnung.

Karte I - 2:
Quotenverteilung nach dem Königsteiner Schlüssel für das Jahr 2019



Verteilungsquoten nach dem Königsteiner Schlüssel
für die Anwendung im Jahr 2019



Die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten (Erstanträge) von 2010 bis 2019

Veränderungen in der Zusammensetzung der Staatsangehörigkeiten sind Ausdruck politischer, wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Verhältnisse in den einzelnen Ländern.

Während im Zeitraum von 1986 bis 1994 Staatsangehörige aus europäischen Staaten wie vor allem Polen, Ungarn, Rumänien und Bulgarien zu den Hauptantragstellenden zählten, spielen sie seitdem eine untergeordnete Rolle; diese Länder sind inzwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Im Anschluss dominierten dagegen bis 2016 Staatsangehörige aus einigen Staaten der Balkan-Region. Hierzu zählen Staatsangehörige aus Albanien, Kosovo, Serbien und dem heutigen Nordmazedonien. Die Türkei zählte durchgängig von 1986 bis 2011 und nun wieder seit dem Jahr 2017 zu den Hauptstaatsangehörigkeiten. Die Russische Föderation gehörte mit Ausnahme der Jahre 2014, 2015 und 2019 seit dem Jahr 2000 zu den Hauptstaatsangehörigkeiten.

Von den afrikanischen Staaten zählten in den Jahren 1986 bis 1996 Algerien, Ghana, Nigeria, Togo und die Demokratische Republik Kongo (ehemals Zaire) mindestens einmal zu den Hauptstaatsangehörigkeiten, bis 2002 traf dies nur noch auf Algerien zu. Nach 2004 und den Jahren 2007 bis 2009 zählt Nigeria seit 2016 wieder zu den zehn Hauptstaatsangehörigkeiten. Nach 2010 sind somalische Staatsangehörige auch in den Jahren 2013, 2014 und seit 2017 Hauptstaatsangehörige gewesen. Eritrea gehört seit 2013 zu den Hauptstaatsangehörigkeiten.

Bei den asiatischen Staaten sind seit Mitte der 1980er Jahre die Staaten Afghanistan, Iran und ab 1995 auch der Irak fast durchgängig unter den Hauptstaatsangehörigkeiten verzeichnet. Seit 1998 zählt Syrien nahezu ununterbrochen zu den Hauptstaatsangehörigkeiten. Pakistan war mit Ausnahme des Jahres 2014 von 2011 bis 2016 unter den zehn Hauptstaatsangehörigkeiten. Vietnam war von 1998 bis 2009 in der Liste der zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten enthalten. Georgien ist nach 1998 im Jahr 2019 erstmals wieder in der Liste der Hauptstaatsangehörigkeiten.

73,6 Prozent der Erstantragstellenden des Jahres 2019 besitzen eine Staatsangehörigkeit der zehn Hauptstaatsangehörigkeiten. Fünf dieser zehn Hauptstaats-

angehörigkeiten sind asiatische Staaten, bei weiteren drei Hauptstaatsangehörigkeiten handelt es sich um afrikanische Staaten. Mit der Türkei ist nur ein europäischer Staat in der Liste der zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten.

Die Zusammensetzung der zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten hat sich im Jahr 2019 im Vergleich zum Jahr 2018 nicht wesentlich verändert. Lediglich die Russische Föderation ist nicht mehr Hauptstaatsangehörigkeit, stattdessen ist Georgien nunmehr in der Liste enthalten.

Die übrigen Hauptstaatsangehörigkeiten des Jahres 2018 sind ebenfalls Hauptstaatsangehörigkeiten des Jahres 2019, wenngleich in unterschiedlicher Reihung.

Im Jahr 2019 belegte Syrien in der Reihenfolge der zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten wie bereits im Vorjahr den ersten Rang, gefolgt von Irak (Vorjahr Rang 2). Für die Türkei wurde im Jahr 2019 der drittgrößte Zugang verzeichnet (Vorjahr Rang 5).

Die Türkei zeigt im Vergleich zum Vorjahr als einzige Hauptstaatsangehörigkeit einen prozentualen Zuwachs (+6,1 Prozent; +624), den größten prozentualen Rückgang weist erneut Eritrea mit 36,8 Prozent (-2.051) auf.

Der Anteil der zehn Hauptstaatsangehörigkeiten an der Gesamtzahl der Asylerstanträge erreichte 2006 den bislang niedrigsten Wert von 55,3 Prozent und stieg im weiteren Verlauf auf einen zwischenzeitlichen Höchstwert von 72,8 Prozent im Jahr 2012. Im Jahr 2016 belief sich der Anteilswert auf 83,4 Prozent und stellt damit den Höchstwert dar. Im Jahr 2019 betrug der Anteilswert 73,6 Prozent.

Die folgende Tabelle stellt die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten (Erstanträge) für das jeweilige Jahr dar.

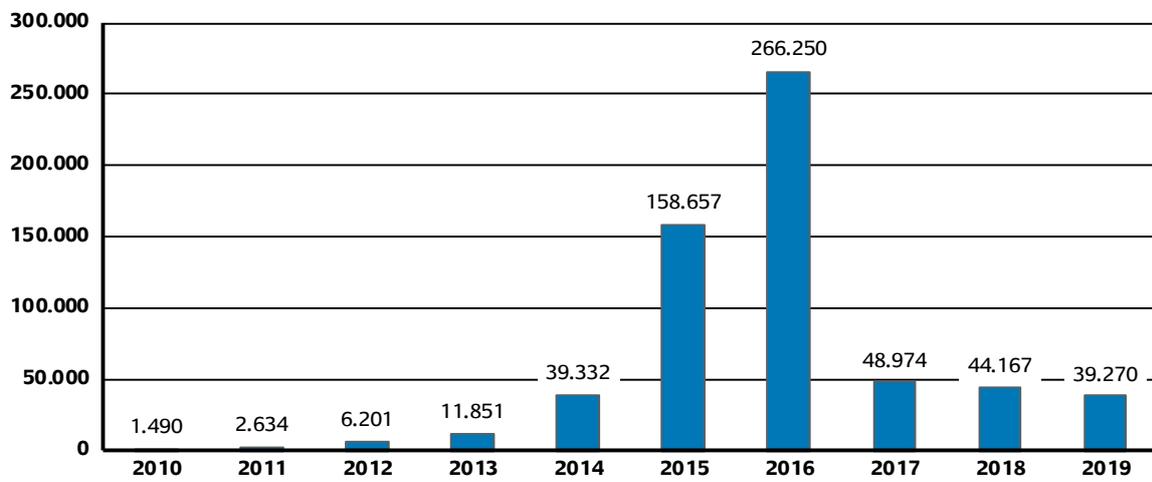
Tabelle I - 3:
Die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten von 2010 bis 2019 (Erstanträge)

Staats- angehörigkeit	2010		2011		2012		2013		2014		2015		2016		2017		2018		2019	
Afghanistan	1	5.905	1	7.767	2	7.498	4	7.735	4	9.115	4	31.382	2	127.012	3	16.423	6	9.942	4	9.522
Albanien									5	7.865	2	53.805	6	14.853						
Bosnien und Herzegowina					9	2.025			7	5.705										
Eritrea							10	3.616	3	13.198	8	10.876	5	18.854	4	10.226	7	5.571	9	3.520
Georgien																			10	3.329
Irak	2	5.555	2	5.831	4	5.352	8	3.958	10	5.345	5	29.784	3	96.116	2	21.930	2	16.333	2	13.742
Iran, Islam. Republik	4	2.475	4	3.352	6	4.348	6	4.424					4	26.426	5	8.608	3	10.857	6	8.407
Kosovo	7	1.614	9	1.395	10	1.906			6	6.908	3	33.427								
Mazedonien	5	2.466	10	1.131	5	4.546	5	6.208	8	5.614	9	9.083								
Nigeria													9	12.709	7	7.811	4	10.168	5	9.070
Pakistan			6	2.539	7	3.412	7	4.101			10	8.199	8	14.484						
Russische Föderation	10	1.199	7	1.689	8	3.202	1	14.887					10	10.985	9	4.884	10	3.938		
Serbien	3	4.978	3	4.579	1	8.477	3	11.459	2	17.172	6	16.700								
Somalia	6	2.235					9	3.786	9	5.528					8	6.836	8	5.073	8	3.572
Syrien, Arab. Republik	8	1.490	5	2.634	3	6.201	2	11.851	1	39.332	1	158.657	1	266.250	1	48.974	1	44.167	1	39.270
Türkei	9	1.340	8	1.578											6	8.027	5	10.160	3	10.784
Ungeklärt											7	11.721	7	14.659	10	4.067	9	4.220	7	3.727
Summe		29.257		32.495		46.967		72.025		115.782		363.634		602.348		137.786		120.429		104.943
Asylerstanträge insgesamt		41.332		45.741		64.539		109.580		173.072		441.899		722.370		198.317		161.931		142.509
Prozentanteil in Relation zu Gesamtzugang		70,8%		71,0%		72,8%		65,7%		66,9%		82,3%		83,4%		69,5%		74,4%		73,6%

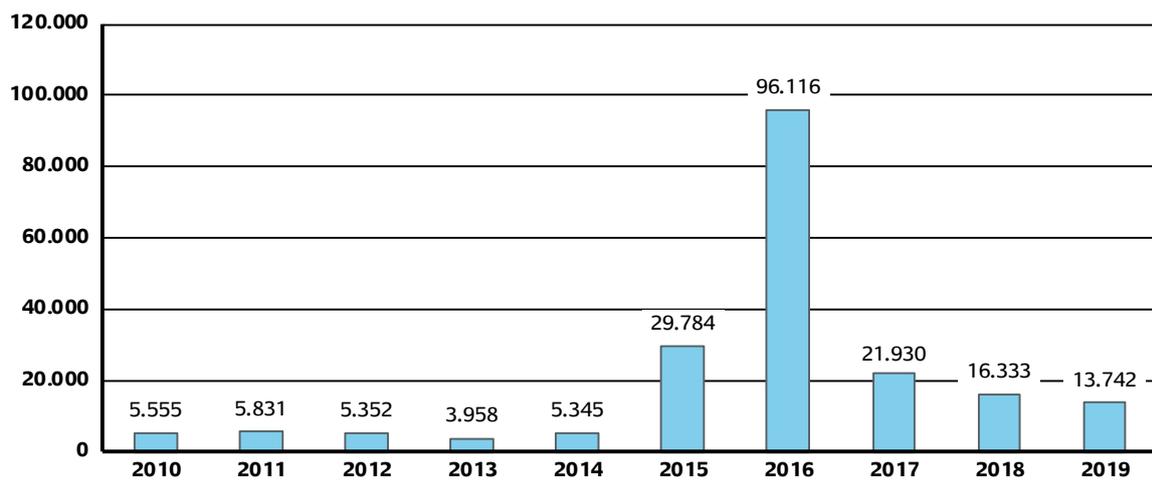
Die Rangziffer ist den absoluten Zahlen jeweils vorangestellt.

Abbildung I - 5:
Die drei zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten des Jahres 2019 von 2010 bis 2019 (Erstanträge)

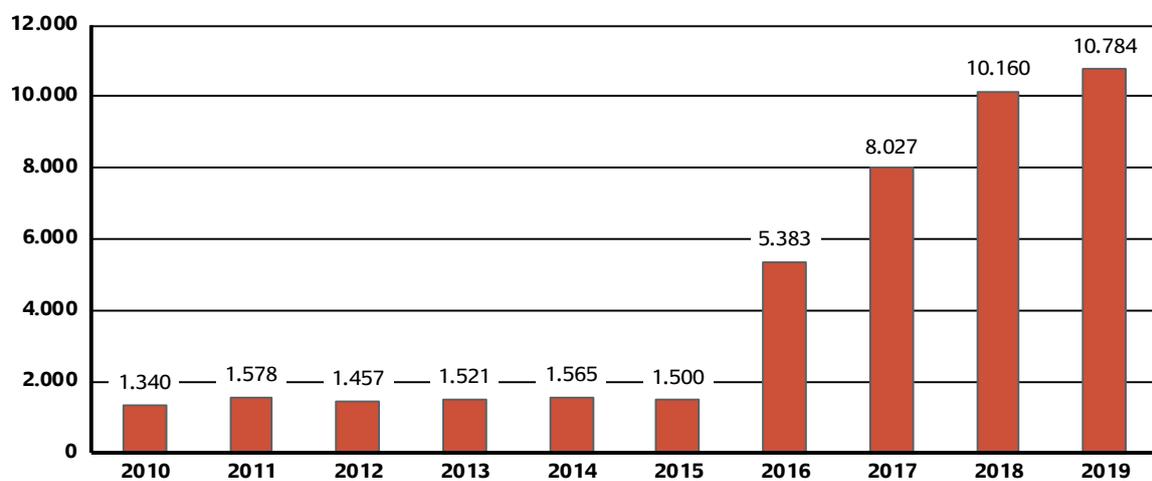
Syrien



Irak



Türkei



Angaben in Personen

Die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten ausgewählter Jahre

Abbildung I - 6:
Die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten
des Jahres 2005

2005

Gesamtzahl der Asylerstanträge: 28.914

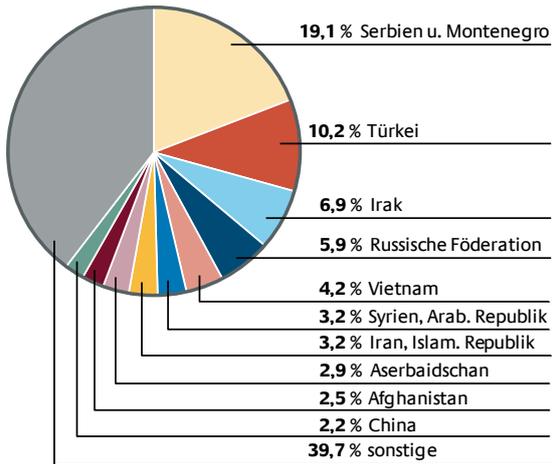


Abbildung I - 7:
Die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten
des Jahres 2010

2010

Gesamtzahl der Asylerstanträge: 41.332

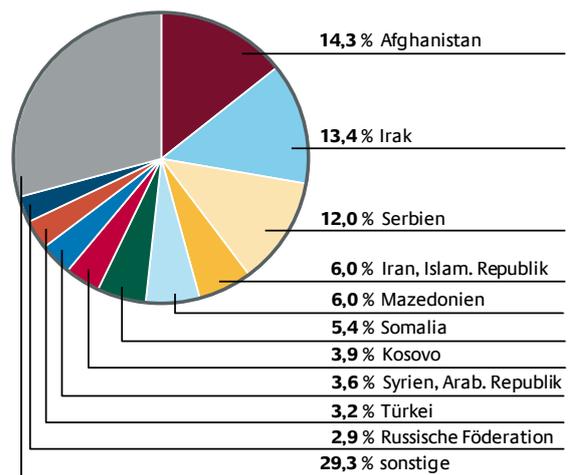


Abbildung I - 8:
Die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten
des Jahres 2015

2015

Gesamtzahl der Asylerstanträge: 441.899

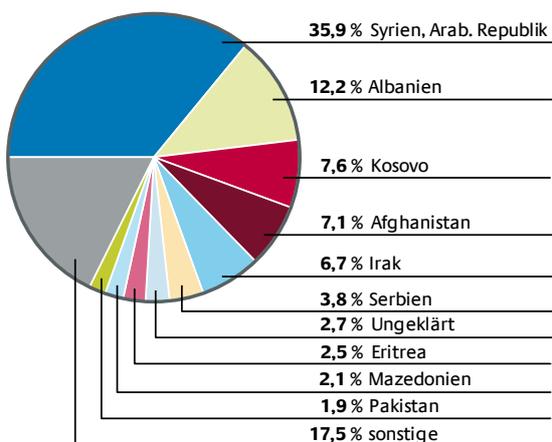
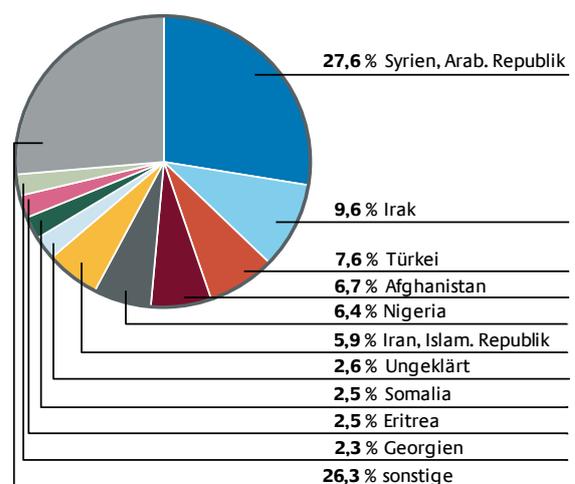


Abbildung I - 9:
Die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten
des Jahres 2019

2019

Gesamtzahl der Asylerstanträge: 142.509



Asylerstanträge im Jahr 2019 nach Geschlecht und Altersgruppen

Im Jahr 2019 wurde mit 56,5 Prozent die Mehrheit der Asylerstanträge von Antragstellern gestellt. Der Anteil der Antragsteller überwiegt in allen Altersgruppen bis „unter 65 Jahre“. Lediglich in der Altersgruppe „65 Jahre und älter“ ist der Anteil der Antragstellerinnen größer.

50,1 Prozent (71.421) der Asylantragstellenden waren jünger als 18 Jahre. Fast drei Viertel (73,8 Prozent; 105.150 Personen) waren jünger als 30 Jahre.

Im Jahr 2019 waren 31.415 der Asylerstantragstellenden (22,0 Prozent) in Deutschland Geborene im Alter von unter einem Jahr.

Abbildung I - 10:
Asylerstanträge im Jahr 2019 nach Geschlecht und Altersgruppen

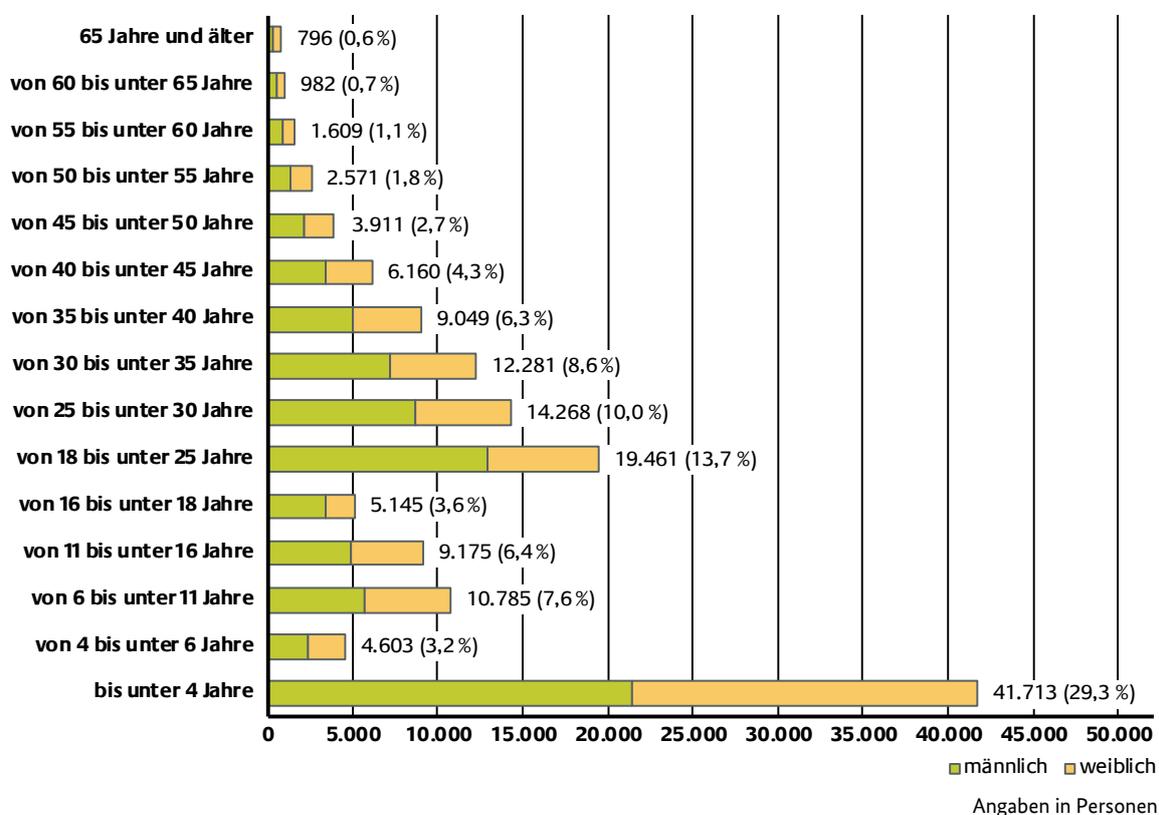


Tabelle I - 4:
Asylerstanträge im Jahr 2019 nach Geschlecht und Altersgruppen

Altersgruppen	Asylerstanträge						prozentualer Anteil der Antragsteller innerhalb der Altersgruppen	prozentualer Anteil der Antragstellerinnen innerhalb der Altersgruppen
	insgesamt		Aufteilung der Antragsteller nach Altersgruppen		Aufteilung der Antragstellerinnen nach Altersgruppen			
bis unter 4 Jahre	41.713	29,3%	21.399	26,6%	20.314	32,8%	51,3%	48,7%
von 4 bis unter 6 Jahre	4.603	3,2%	2.436	3,0%	2.167	3,5%	52,9%	47,1%
von 6 bis unter 11 Jahre	10.785	7,6%	5.689	7,1%	5.096	8,2%	52,7%	47,3%
von 11 bis unter 16 Jahre	9.175	6,4%	4.929	6,1%	4.246	6,9%	53,7%	46,3%
von 16 bis unter 18 Jahre	5.145	3,6%	3.383	4,2%	1.762	2,8%	65,8%	34,2%
von 18 bis unter 25 Jahre	19.461	13,7%	12.904	16,0%	6.557	10,6%	66,3%	33,7%
von 25 bis unter 30 Jahre	14.268	10,0%	8.718	10,8%	5.550	9,0%	61,1%	38,9%
von 30 bis unter 35 Jahre	12.281	8,6%	7.238	9,0%	5.043	8,1%	58,9%	41,1%
von 35 bis unter 40 Jahre	9.049	6,3%	5.022	6,2%	4.027	6,5%	55,5%	44,5%
von 40 bis unter 45 Jahre	6.160	4,3%	3.461	4,3%	2.699	4,4%	56,2%	43,8%
von 45 bis unter 50 Jahre	3.911	2,7%	2.200	2,7%	1.711	2,8%	56,3%	43,7%
von 50 bis unter 55 Jahre	2.571	1,8%	1.354	1,7%	1.217	2,0%	52,7%	47,3%
von 55 bis unter 60 Jahre	1.609	1,1%	879	1,1%	730	1,2%	54,6%	45,4%
von 60 bis unter 65 Jahre	982	0,7%	545	0,7%	437	0,7%	55,5%	44,5%
65 Jahre und älter	796	0,6%	375	0,5%	421	0,7%	47,1%	52,9%
Insgesamt	142.509	100,0%	80.532	100,0%	61.977	100,0%	56,5%	43,5%

Hauptstaatsangehörigkeiten (Asylerstanträge) im Jahr 2019 nach Geschlecht

Bei den Hauptstaatsangehörigkeiten des Jahres 2019 bewegt sich der Anteil der von Antragstellerinnen gestellten Asylerstanträge in Relation zu allen Asylerstanträgen der jeweiligen Staatsangehörigkeit zwischen 33,5 Prozent (Georgien) und 50,3 Prozent (Syrien).

Tabelle I - 5:
Hauptstaatsangehörigkeiten (Asylerstanträge) im Jahr 2019 nach Geschlecht

Staatsangehörigkeit	Asylerstanträge				
	insgesamt	männliche Antragsteller	weibliche Antragsteller		
Syrien, Arab. Rep.	39.270	19.500	49,7%	19.770	50,3%
Irak	13.742	7.673	55,8%	6.069	44,2%
Türkei	10.784	7.076	65,6%	3.708	34,4%
Afghanistan	9.522	5.525	58,0%	3.997	42,0%
Nigeria	9.070	4.985	55,0%	4.085	45,0%
Iran, Islam. Rep.	8.407	4.720	56,1%	3.687	43,9%
Ungeklärt	3.727	2.037	54,7%	1.690	45,3%
Somalia	3.572	1.913	53,6%	1.659	46,4%
Eritrea	3.520	1.778	50,5%	1.742	49,5%
Georgien	3.329	2.214	66,5%	1.115	33,5%
Summe	104.943	57.421	54,7%	47.522	45,3%
sonstige	37.566	23.111	61,5%	14.455	38,5%
Insgesamt	142.509	80.532	56,5%	61.977	43,5%

Unbegleitete minderjährige Asylersantragstellende

Unbegleitete Minderjährige sind Personen unter 18 Jahren, die ohne Begleitung eines für sie verantwortlichen Erwachsenen in einen Mitgliedstaat der Europäischen Union einreisen. Hierzu gehören auch Minderjährige, die nach der Einreise ohne Begleitung zurückgelassen werden. Unbegleitete Minderjährige werden nach ihrer Ankunft dem örtlich zuständigen Jugendamt übergeben. Dieses ist nach §§ 42, 42 a Sozialgesetzbuch (SGB) VIII für die (vorläufige) Inobhutnahme der Jugendlichen, die Unterbringung bei einer geeigneten Person, in einer Jugendhilfeeinrichtung oder in einer sonstigen Wohnform und für die Beantragung der Bestellung eines Vormunds verantwortlich. In einem anschließenden „Clearingverfahren“ wird die Situation der unbegleiteten Minderjährigen umfassend abgeklärt. Hierzu gehören auch die Feststellung der Identität, in Zweifelsfällen die Festlegung des Alters, die Suche nach Familienangehörigen, die Klärung der gesundheitlichen Lage, die Ermittlung des Erziehungsbedarfs, die Klärung des Aufenthaltsstatus und die Entscheidung, ob ein Asylantrag gestellt werden soll. Die Verteilung der unbegleiteten Minderjährigen auf die Bundesländer ist seit dem 01. November 2015 in §§ 42 c, 42 d SGB VIII geregelt.

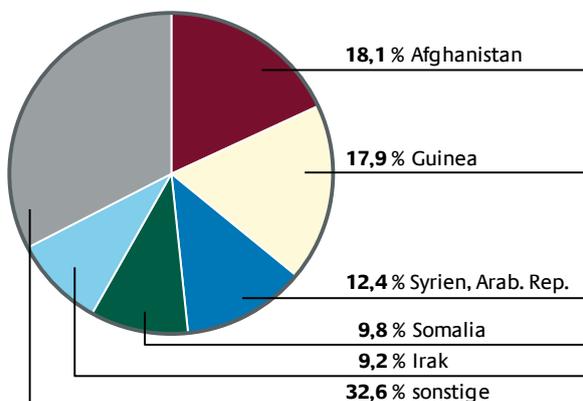
Im Jahr 2019 haben 2.689 (2018: 4.087) unbegleitete Minderjährige in Deutschland einen Asylantrag gestellt, davon waren 2.100 Personen (78,1 Prozent) männlich und 589 Personen (21,9 Prozent) weiblich.

Tabelle I - 6:
Verteilung der unbegleiteten minderjährigen Asylersantragstellenden auf die Bundesländer im Jahr 2019

Bundesland	Asylersanträge		
	insgesamt	davon männlich	davon weiblich
Baden-Württemberg	140	103	37
Bayern	438	361	77
Berlin	92	72	20
Brandenburg	46	36	10
Bremen	29	19	10
Hamburg	129	93	36
Hessen	259	195	64
Mecklenburg-Vorpommern	42	35	7
Niedersachsen	276	222	54
Nordrhein-Westfalen	701	518	183
Rheinland-Pfalz	156	123	33
Saarland	14	10	4
Sachsen	96	84	12
Sachsen-Anhalt	76	63	13
Schleswig-Holstein	122	105	17
Thüringen	73	61	12
Insgesamt	2.689	2.100	589

Stand: 31.12.2019

Abbildung I - 11:
Unbegleitete minderjährige Asylersantragstellende nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2019
Gesamtzahl der Asylersanträge: 2.689



Mit 18,1 Prozent waren die meisten unbegleiteten Minderjährigen Staatsangehörige aus Afghanistan, gefolgt von Guinea (17,9 Prozent), Syrien (12,4 Prozent) und Somalia (9,8 Prozent). Damit besitzt mehr als die Hälfte der Jugendlichen (58,2 Prozent) eine dieser vier Staatsangehörigkeiten.

3 Ethnische Herkunft und Religionszugehörigkeit

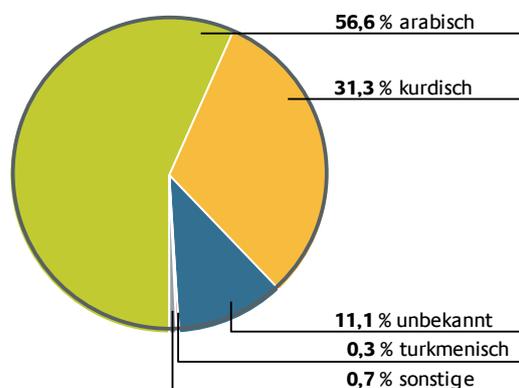
Einige Staatsangehörigkeiten fallen durch den hohen Anteil von Schutzsuchenden einer bestimmten ethnischen oder religiösen Gruppe auf. Insoweit spiegeln sich auch in einer Betrachtung der Asylersanträge nach diesem Kriterium insbesondere die sozialen, politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse in diesen Staaten wider.

Syrische Antragstellende nach Ethnie im Jahr 2019

Syrien ist seit dem Jahr 2005 ununterbrochen in der Liste der zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten vertreten. Im Jahr 2019 belegt Syrien in der Liste der zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten Platz 1.

Personen arabischer Volkszugehörigkeit stellten im Jahr 2019 mit 56,6 Prozent die zahlenmäßig stärkste Gruppe unter den syrischen Antragstellenden, vor kurdischen Volkszugehörigen mit 31,3 Prozent.

Abbildung I - 12:
Syrische Antragstellende nach Ethnie im Jahr 2019
Gesamtzahl der Asylersanträge: 39.270

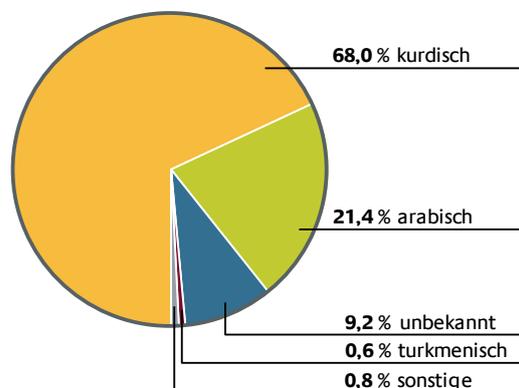


Irakische Antragstellende nach Ethnie im Jahr 2019

Irak ist seit dem Jahr 1995 fast durchgängig in der Liste der zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten vertreten. Im Jahr 2019 belegt Irak in der Liste der zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten Platz 2.

Die größte Volksgruppe der irakischen Erstantragstellenden bildeten im Jahr 2019 kurdische Volkszugehörige mit 68,0 Prozent, gefolgt von arabischen Volkszugehörigen mit 21,4 Prozent.

Abbildung I - 13:
Irakische Antragstellende nach Ethnie im Jahr 2019
Gesamtzahl der Asylersanträge: 13.742



Religionszugehörigkeit der Antragstellenden im Jahr 2019

Die Betrachtung der Asylersanträge des Jahres 2019 unter dem Aspekt Religionszugehörigkeit zeigt, dass mit 62,0 Prozent Angehörige des Islam den größten Anteil der Erstantragstellenden bilden, gefolgt von christlichen Gläubigen mit 20,2 Prozent. Damit gehören mehr als vier Fünftel (82,2 Prozent) der Erstantragstellenden einer dieser beiden Religionen an. An dritter Stelle folgen Personen jesischen Glaubens mit 4,6 Prozent.

Abbildung I - 14:
Asylerstanträge im Jahr 2019 nach
Religionszugehörigkeit
Gesamtzahl der Asylerstanträge: 142.509

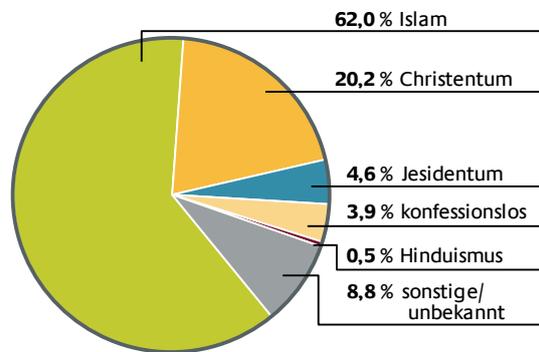


Tabelle I - 7:
Zehn zugangsstärkste Staatsangehörigkeiten nach Religionszugehörigkeit im Jahr 2019

Staatsangehörigkeit	Religionszugehörigkeiten						
	insgesamt	davon Islam	davon Christentum	davon Jesidentum	davon konfessionslos	davon Hinduismus	davon sonstige
Syrien, Arab. Rep.	39.270	33.163 84,4 %	655 1,7 %	573 1,5 %	293 0,7 %	0 0,0 %	4.586 11,7 %
Irak	13.742	6.433 46,8 %	396 2,9 %	5.546 40,4 %	333 2,4 %	0 0,0 %	1.034 7,5 %
Türkei	10.784	9.982 92,6 %	37 0,3 %	48 0,4 %	284 2,6 %	0 0,0 %	433 4,0 %
Afghanistan	9.522	8.200 86,1 %	226 2,4 %	0 0,0 %	197 2,1 %	59 0,6 %	840 8,8 %
Nigeria	9.070	396 4,4 %	7.910 87,2 %	0 0,0 %	37 0,4 %	0 0,0 %	727 8,0 %
Iran, Islam. Rep.	8.407	2.668 31,7 %	3.028 36,0 %	3 0,0 %	2.070 24,6 %	0 0,0 %	638 7,6 %
Ungeklärt	3.727	3.078 82,6 %	122 3,3 %	58 1,6 %	49 1,3 %	1 0,0 %	419 11,2 %
Somalia	3.572	3.086 86,4 %	11 0,3 %	0 0,0 %	13 0,4 %	0 0,0 %	462 12,9 %
Eritrea	3.520	289 8,2 %	2.614 74,3 %	0 0,0 %	2 0,1 %	0 0,0 %	615 17,5 %
Georgien	3.329	146 4,4 %	2.973 89,3 %	106 3,2 %	29 0,9 %	1 0,0 %	74 2,2 %
Summe	104.943	67.441 64,3 %	17.972 17,1 %	6.334 6,0 %	3.307 3,2 %	61 0,1 %	9.828 9,4 %
sonstige	37.566	20.877 55,6 %	10.874 28,9 %	219 0,6 %	2.251 6,0 %	642 1,7 %	2.703 7,2 %
Insgesamt	142.509	88.318 62,0 %	28.846 20,2 %	6.553 4,6 %	5.558 3,9 %	703 0,5 %	12.531 8,8 %

Bei den Staatsangehörigkeiten Türkei, Somalia, Afghanistan und Syrien ist die islamische Religionszugehörigkeit am häufigsten vertreten, mit Anteilen zwischen 92,6 Prozent und 84,4 Prozent.

Christliche Gläubige stellen bei den Staatsangehörigkeiten Georgien (89,3 Prozent), Nigeria (87,2 Prozent) und Eritrea (74,3 Prozent) die größte religiöse Gruppe. Personen jesischen Glaubens stammen vor allem aus dem Irak (40,4 Prozent).

4 Dublin-Verfahren

Im Dublin-Verfahren wird bestimmt, welcher europäische Staat für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist.

Ziel des Verfahrens

Ziel des Dublin-Verfahrens ist, dass jeder im sogenannten „Dublin-Gebiet“ – bestehend aus allen Mitgliedstaaten der EU sowie den assoziierten Staaten Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz (im folgenden Mitgliedstaat genannt) – gestellte Antrag auf internationalen Schutz nur einmal geprüft wird, und zwar durch einen Mitgliedstaat. Damit soll die Sekundärwanderung innerhalb Europas gesteuert respektive begrenzt werden.

Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage dieses Zuständigkeitsbestimmungsverfahrens ist die Verordnung (EU) 604/2013 (Dublin-III-Verordnung), welche seit dem 19. Juli 2013 in Kraft ist und die vorherige Verordnung (EG) Nr. 343/2003 abgelöst hat. Sie gilt für alle Anträge auf internationalen Schutz, die ab dem 01. Januar 2014 gestellt werden.

Verfahrensablauf

Stellt eine Person aus einem Drittstaat oder eine staatenlose Person in einem Mitgliedstaat einen Antrag auf internationalen Schutz, prüft dieser gemäß den Zuständigkeitskriterien der Dublin-III-Verordnung, welcher Mitgliedstaat für die Prüfung dieses Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist. Ist dies ein

anderer Mitgliedstaat, wird an diesen ein Ersuchen (Aufnahme- oder Wiederaufnahmeersuchen) gestellt. Hält der ersuchte Mitgliedstaat dies für begründet, stimmt er innerhalb der Antwortfrist zu. Erfolgt keine fristgerechte Antwort, gilt das Ersuchen als angenommen und der ersuchte Mitgliedstaat wird zuständig. Die Entscheidung, den Antrag auf internationalen Schutz nicht zu prüfen und die Antragstellerin oder den Antragsteller in den zuständigen Mitgliedstaat zu überstellen, wird der Antragstellerin oder dem Antragsteller mitgeteilt. Der am 06. September 2013 in Kraft getretene § 34 a Abs. 2 AsylG ermöglicht es der Antragstellerin oder dem Antragsteller, hiergegen ein einstweiliges Rechtsschutzverfahren binnen einer Woche anzustrengen. Sofern die Antragstellerin oder der Antragsteller von diesem Rechtsbehelf Gebrauch macht, ist die Überstellung nicht vor der gerichtlichen Entscheidung zulässig.

Nach Bescheiderstellung vereinbaren die beteiligten Mitgliedstaaten die Modalitäten der Überstellung. Der Antragstellerin oder dem Antragsteller wird ein Laissez-Passer (Reisedokument) ausgestellt, welches die wesentlichen Angaben zur Person enthält. Wird die Überstellung nicht binnen sechs Monaten nach der Zustimmung durchgeführt, geht die Zuständigkeit auf den ersuchenden Mitgliedstaat über, es sei denn es liegen besondere Gründe vor, die die Frist zur Überstellung verlängern oder aufschieben (so die Einlegung von Rechtsmitteln mit aufschiebender Wirkung). Bei Haft verlängert sich die Frist auf längstens ein Jahr. Ist die Person flüchtig, so verlängert sich die Frist auf 18 Monate.

Bei Drittstaatsangehörigen, die sich unerlaubt in Deutschland aufhalten und die zuvor in einem anderen Mitgliedstaat einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben („Aufgriffsfall“), wird grundsätzlich ebenfalls ein Dublin-Verfahren durchgeführt.

EURODAC

EURODAC ist ein zentrales, europaweites System zur Identifizierung und Speicherung von Fingerabdruckdaten, welches mit der EURODAC-Verordnung eingerichtet und am 15. Januar 2003 in den Mitgliedstaaten in Betrieb genommen wurde, in denen das Dubliner Übereinkommen galt. Die EURODAC-II-Verordnung vom 26. Juni 2013 gilt seit dem 20. Juli 2015.

Nach einem Abgleich der von den Mitgliedstaaten erfassten und an das Zentralsystem übermittelten Fingerabdruckdaten von Antragstellenden und unerlaubt aufhältigen Personen wird festgestellt, ob dort bereits übereinstimmende Fingerabdruckdaten vorhanden sind oder nicht. Die Einrichtung von EURODAC führte somit dazu, dass wesentlich schneller und in erheblich größerem Umfang als vorher bekannt wird, wenn Personen bereits zuvor in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben.

HINWEIS

Laut Art. 2 Abs. 1 d EURODAC-II-Verordnung bedeutet ein EURODAC-Treffer die, aufgrund eines Abgleichs durch das Zentralsystem festgestellte, Übereinstimmung zwischen den in der EURODAC-Datenbank gespeicherten Fingerabdruckdaten und den von einem Mitgliedstaat übermittelten Fingerabdruckdaten zu einer Person.

Visa-Informationssystem

Am 11. Oktober 2011 hat das Europäische Visa-Informationssystem (VIS) auf Grundlage der VIS-Verordnung (EG) Nr. 767/2008 seinen Betrieb aufgenommen. Mit dem Visa-Informationssystem werden Daten über Anträge auf Erteilung eines Visums für einen kurzfristigen Aufenthalt und die hierzu getroffenen Entscheidungen zwischen den Schengen-Staaten ausgetauscht.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ist berechtigt, zum Zwecke der Bestimmung des Mitgliedstaates, der gemäß Art. 12 der Dublin-III-Verordnung für die Prüfung eines Antrages auf internationalen Schutz zuständig ist, Abfragen auch mit den Fingerabdrücken der Asylbewerberin oder des Asylbewerbers durchzuführen.

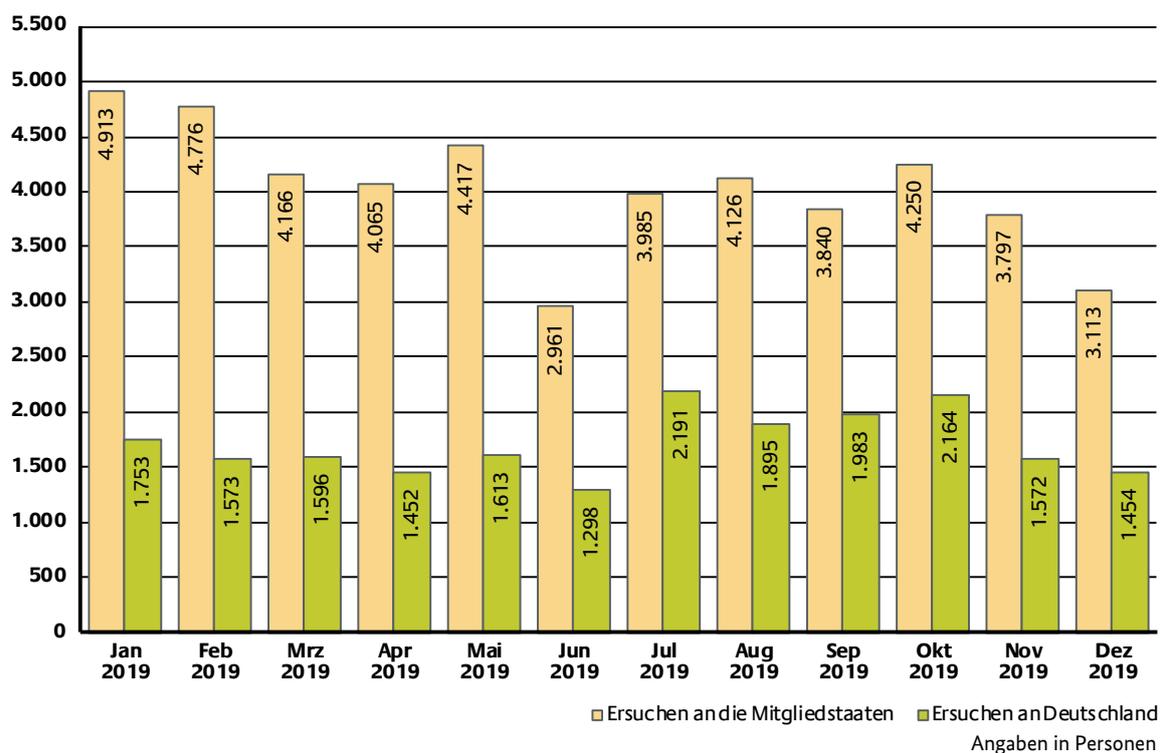
Schengen-Staaten

Deutschland, Belgien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik und Ungarn sind dem Schengener Abkommen beigetreten und gelten daher als „Schengener Staaten“.

Aufnahme-/Wiederaufnahmeersuchen im Jahr 2019

Die nachfolgenden Abbildungen zeigen die im Zeitraum vom 01. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019 monatlich vom Bundesamt an die Mitgliedstaaten gestellten und die von den Mitgliedstaaten an das Bundesamt gerichteten Ersuchen.

Abbildung I - 15:
Aufnahme-/Wiederaufnahmeersuchen von und an Deutschland im Jahr 2019



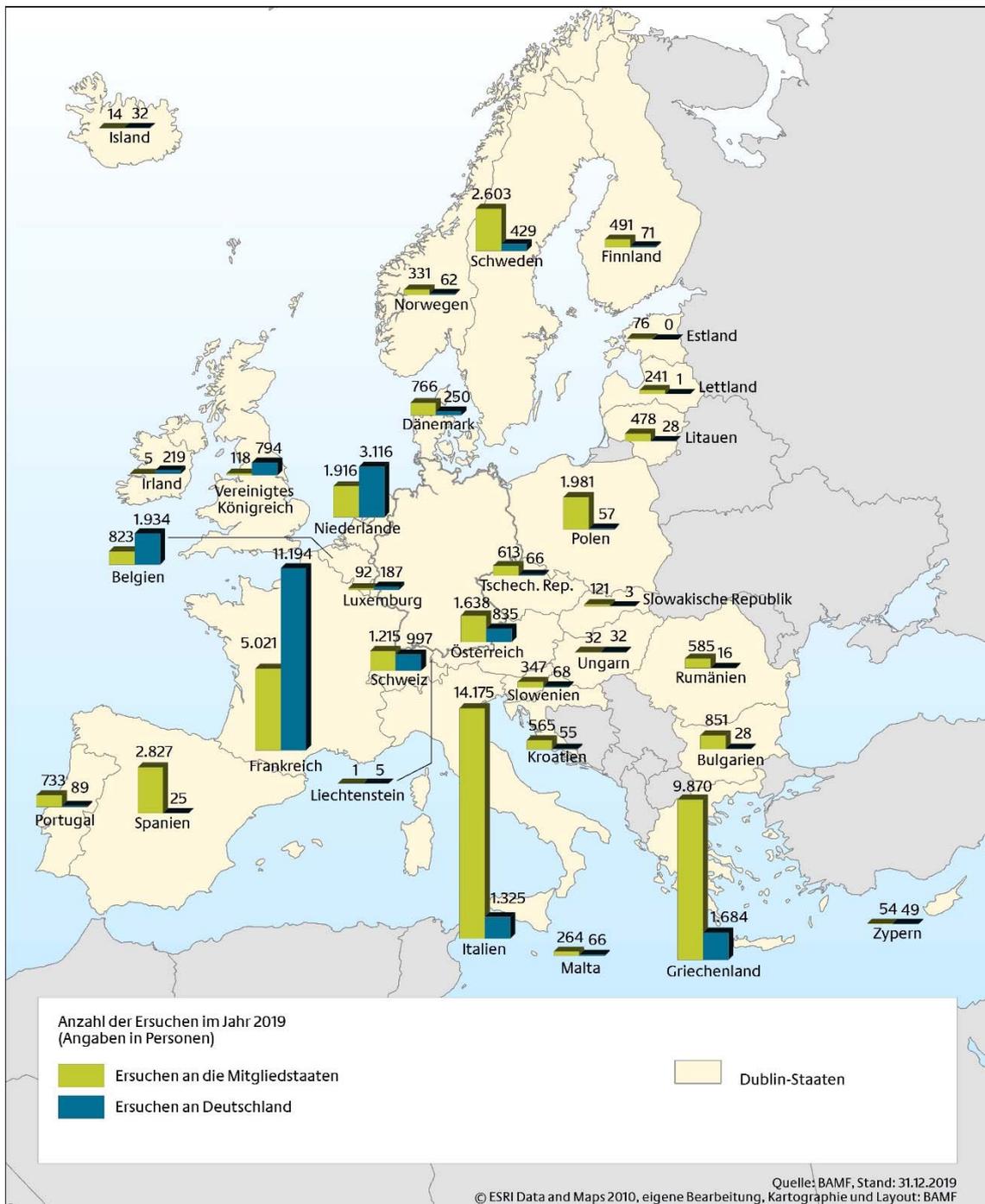
Die Monatswerte können wegen eventueller nachträglicher Änderungen nicht zu einem Jahreswert addiert werden.

Die Anzahl deutscher Ersuchen an andere Mitgliedstaaten (48.847) sank im Jahr 2019 gegenüber den Vorjahren (54.910 im Jahr 2018 und 64.267 im Jahr 2017), da auch die Zahl der Asylersuchen in Deutschland sank.

Die meisten Ersuchen wurden an Italien gestellt (14.175; ebenfalls Rang 1 im Vorjahr), gefolgt von Griechenland (9.870; Rang 2 im Vorjahr), Frankreich (5.021; Rang 3 im Vorjahr), Spanien (2.827; Rang 4 im Vorjahr) und Schweden (2.603; Rang 5 im Vorjahr).

Bei den Übernahmeersuchen der Mitgliedstaaten an Deutschland war bis zum Jahr 2016 ein Anstieg zu verzeichnen. Danach sank die Anzahl der Übernahmeersuchen von 26.931 im Jahr 2017 auf 25.008 im Jahr 2018 und 23.717 im Jahr 2019. Die fünf Mitgliedstaaten, die die meisten Ersuchen an Deutschland stellten, waren Frankreich (11.194; ebenfalls Rang 1 im Vorjahr), die Niederlande (3.116; Rang 2 im Vorjahr), Belgien (1.934; Rang 5 im Vorjahr), Griechenland (1.684; Rang 4 im Vorjahr) und Italien (1.325; Rang 3 im Vorjahr).

Karte I - 3:
Aufnahme-/Wiederaufnahmeansuchen von und an Deutschland in Bezug auf die einzelnen Mitgliedstaaten im Jahr 2019

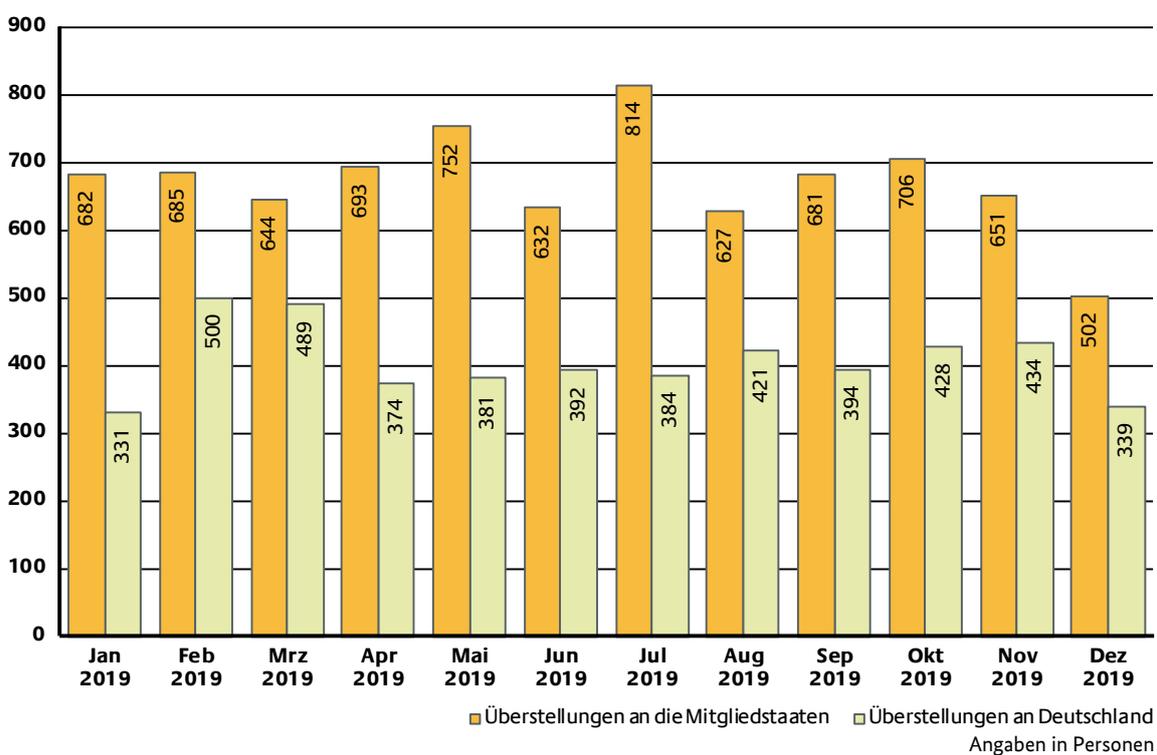


Überstellungen im Jahr 2019

An die Mitgliedstaaten überstellte Deutschland im Jahr 2019 insgesamt 8.423 Personen. Die Hauptstaatsangehörigkeiten der tatsächlich überstellten Personen waren dabei Nigeria (1.055), Irak (804), Iran (665), die Russische Föderation (605) und Afghanistan (582).

Von den Mitgliedstaaten wurden im Jahr 2019 insgesamt 6.087 Personen nach Deutschland überstellt. Die Hauptstaatsangehörigkeiten dieser Personen waren Afghanistan (738), Syrien (475), Irak (344) und Pakistan (341).

Abbildung I - 16:
Überstellungen von und an Deutschland im Jahr 2019

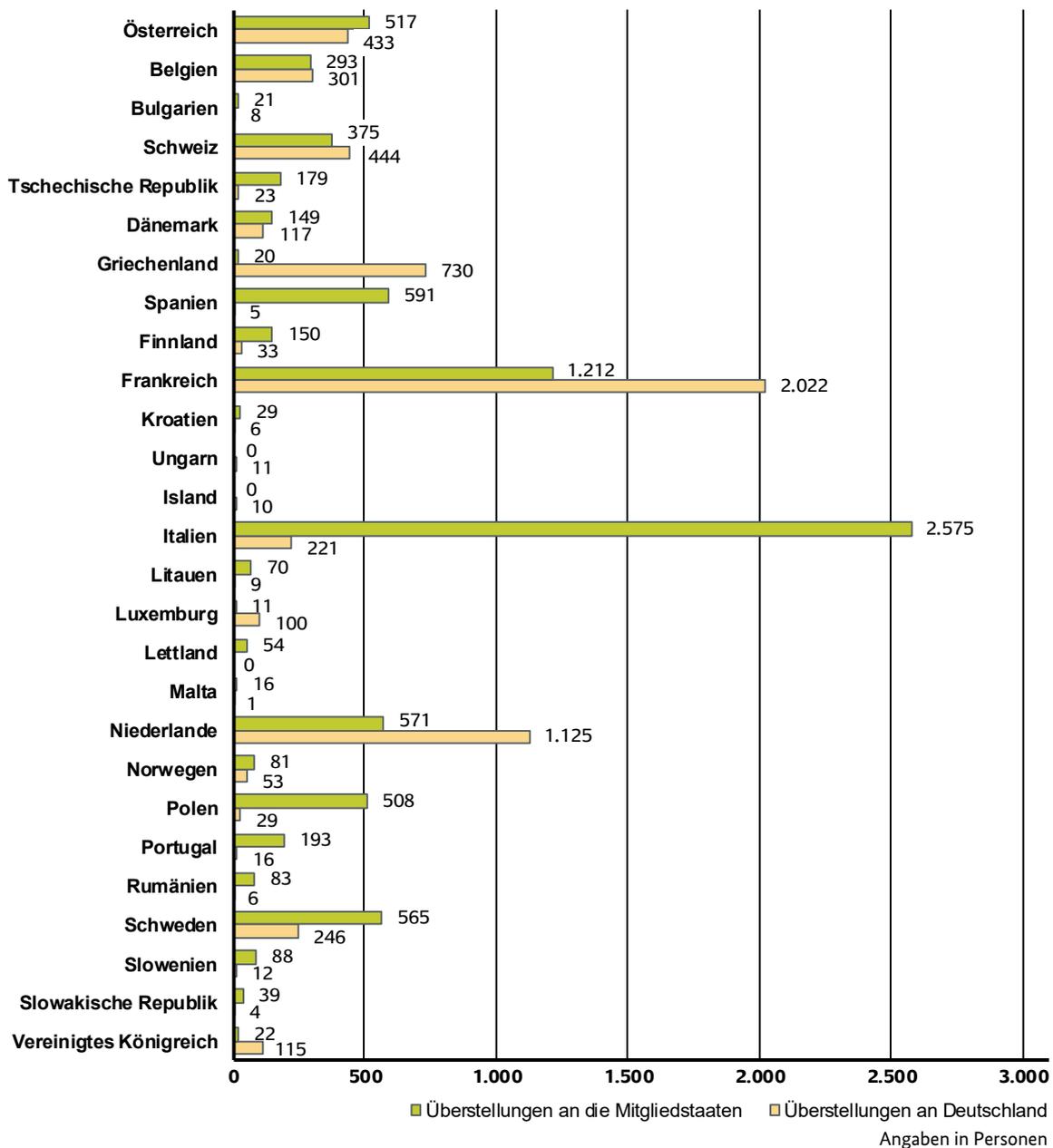


Die Monatswerte können wegen eventueller nachträglicher Änderungen nicht zu einem Jahreswert addiert werden.

Deutschland überstellte im Jahr 2019 insgesamt 8.423 Personen an andere Mitgliedstaaten – ein Rückgang zum Vorjahr (9.209). Die meisten Überstellungen erfolgten nach Italien (2.575; Rang 1 wie im Vorjahr), Frankreich (1.212; Rang 2 im Vorjahr), Spanien (591; Rang 6 im Vorjahr), die Niederlande (571; Rang 8 im Vorjahr) und Schweden (565; Rang 4 wie im Vorjahr).

Nach Deutschland wurden im Jahr 2019 insgesamt 6.087 Personen überstellt (7.580 im Vorjahr). Die meisten Personen wurden im Jahr 2019 aus Frankreich (2.022; Rang 2 im Vorjahr), den Niederlanden (1.125; Rang 3 im Vorjahr), Griechenland (730; Rang 1 im Vorjahr), der Schweiz (444; Rang 5 im Vorjahr) und Österreich (433; Rang 4 wie im Vorjahr) nach Deutschland überstellt.

Abbildung I - 17:
Überstellungen von und an Deutschland in Bezug auf die einzelnen Mitgliedstaaten im Jahr 2019



Entwicklung der Dublin-Verfahren von 2010 bis 2019

Im Jahr 2013 erreichte Deutschland mit 35.280 Ersuchen an die Mitgliedstaaten ein Verhältnis von 8:1 gegenüber den erhaltenen Ersuchen von den Mitgliedstaaten (4.382). In den Jahren 2014 und 2015 betrug das Verhältnis mit 35.115 und 44.892 gestellten Ersuchen sowie 5.091 und 11.785 empfangenen Ersuchen 7:1 und 4:1. Im Jahr 2016 hat sich die Anzahl der Ersuchen der Mitgliedstaaten (31.523) im Vergleich zum Vorjahr nahezu verdreifacht, während sich die von Deutschland gestellten Ersuchen von 44.892 im Vorjahr um 24 Prozent auf 55.690 im Jahr 2016 erhöhten. Im Jahr 2017 stellte Deutschland 64.267 Ersuchen an die Mitgliedstaaten; dies entspricht einer Steigerung um 15,4 Prozent im Vergleich zum Jahr 2016.

Im Jahr 2018 erreichte Deutschland mit 54.910 Ersuchen an die Mitgliedstaaten ein Verhältnis von 2:1 gegenüber den erhaltenen Ersuchen aus den Mitgliedstaaten (25.008). Im Jahr 2019 lag das Verhältnis der Ersuchen an die Mitgliedstaaten mit 48.847 weiterhin bei 2:1 gegenüber den erhaltenen Ersuchen aus den Mitgliedstaaten (23.717). Dabei lag ein Rückgang der Ersuchen an die Mitgliedstaaten um 11,0 Prozent vor.

Bei den Ersuchen der Mitgliedstaaten an Deutschland war von 2011 bis 2016 aufgrund der wachsenden Antragszahlen in den Mitgliedstaaten ein Anstieg zu verzeichnen. Seit 2017 sank die Anzahl der Übernahmeersuchen der Mitgliedstaaten an Deutschland. Im Vergleich zu 2017 (26.931) und 2018 (25.008) sank die Zahl der Ersuchen der Mitgliedstaaten an Deutschland auf 23.717.

Tabelle I - 8:
Aufnahme-/Wiederaufnahmeersuchen nach den Dublin-Verordnungen und nach dem Dubliner Übereinkommen von 2010 bis 2019

Jahr	Ersuchen an die Mitgliedstaaten			Überstellungen
	gestellt	Ablehnungen	Zustimmungen	
2010	9.432	1.859	7.308	2.847
2011	9.075	2.391	6.526	2.902
2012	11.469	3.115	8.249	3.037
2013	35.280	4.203	21.942	4.741
2014	35.115	10.728	27.157	4.772
2015	44.892	10.280	29.699	3.597
2016	55.690	20.994	29.274	3.968
2017	64.267	15.144	46.873	7.102
2018	54.910	16.987	37.738	9.209
2019	48.847	18.801	29.794	8.423

Jahr	Ersuchen an Deutschland			Überstellungen
	gestellt	Ablehnungen	Zustimmungen	
2010	2.888	744	2.131	1.307
2011	2.995	783	2.169	1.303
2012	3.632	751	2.767	1.495
2013	4.382	708	3.603	1.904
2014	5.091	912	4.177	2.275
2015	11.785	1.678	9.965	3.032
2016	31.523	6.118	24.598	12.091
2017	26.931	6.764	21.716	8.754
2018	25.008	9.298	16.087	7.580
2019	23.717	9.501	14.639	6.087

Tabelle I - 9:
Relation der Dublin-Verfahren zur Gesamtzahl der Asylverfahren in Deutschland von 2010 bis 2019

Jahr	Asylerstanträge in Deutschland	Von Deutschland gestellte Ersuchen	
		absoluter Wert	prozentualer Anteil
2010	41.332	9.432	22,8%
2011	45.741	9.075	19,8%
2012	64.539	11.469	17,8%
2013	109.580	35.280	32,2%
2014	173.072	35.115	20,3%
2015	441.899	44.892	10,2%
2016	722.370	55.690	7,7%
2017	198.317	64.267	32,4%
2018	161.931	54.910	33,9%
2019	142.509	48.847	34,3%

Bis zur Inbetriebnahme von EURODAC machten die vom Bundesamt in Dublin-Verfahren gestellten Übernahmeersuchen in Relation zu den in Deutschland gestellten Asylerstverfahren zwischen 0,3 Prozent (1997) und 6,6 Prozent (2002) aus. Mit dem Wirksamwerden EURODAC im Jahr 2003 zeigten sich steigende prozentuale Werte bis zum Jahr 2009 mit 33,0 Prozent.

Nach einer rückläufigen Phase auf den niedrigsten Anteilswert seit der Inbetriebnahme von EURODAC (7,7 Prozent im Jahr 2016) stieg der Prozentanteil trotz sinkender Asylerstantragszahlen in den anschließenden Jahren auf einen Höchstwert von 34,3 Prozent im Jahr 2019.

5 Entscheidungen über Asylanträge

Rechtliche Voraussetzungen

Das mit dem hohen Anspruch der Verfassungsgarantie versehene bundesdeutsche Asylrecht ist das Ergebnis geschichtlicher Erfahrungen mit politischer Verfolgung während der Zeit des Nationalsozialismus. Die Verfasser des Grundgesetzes gewährten den einzelnen Berechtigten einen höchstpersönlichen, absoluten Anspruch auf Schutz und damit das Grundrecht auf Asyl. Mit der Gewährung eines Individualanspruchs auf Asyl geht das Grundgesetz über das Völkerrecht hinaus, das einen solchen Anspruch nicht kennt, vielmehr in der Asylgewährung nur ein Recht des Staates gegenüber anderen Staaten sieht. Deutschland besitzt damit eine der umfassendsten Asylgesetzgebungen Europas. Auch aus diesem Grunde kommt ihm eine besondere Rolle bei der europäischen Harmonisierung des Asylrechts zu.

Der Ablauf des Asylverfahrens ist im Asylgesetz (AsylG) geregelt. Mit jedem Asylantrag wird die Asylanerkennung sowie internationaler Schutz beantragt. Der internationale Schutz umfasst den Flüchtlingsschutz (§ 3 Abs. 1 AsylG) und den subsidiären Schutz (§ 4 Abs. 1 AsylG). Durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2011/95/EU (so genannte Qualifikationsrichtlinie) vom 28. August 2013 wurde zum 01. Dezember 2013 der Begriff des Asylantrags um den subsidiären Schutz erweitert. Der europarechtliche subsidiäre Schutz war bis dahin in § 60 Abs. 2, 3 und 7 Satz 2 AufenthG geregelt und wurde nach einer Asylantragstellung vom Bundesamt von Amts wegen geprüft.

Die Richtlinie 2011/95/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über „Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes“ enthält Vorgaben zu den Voraussetzungen der Flüchtlingsanerkennung und der Gewährung von subsidiärem Schutz.

Erläuterung

Die Änderungen der Rechtsgrundlagen im Jahr 2013 für Entscheidungen im Asylverfahren stellen sich wie folgt dar:

- Anerkennung der Asylberechtigung nach Art. 16 a GG
- Anerkennung als Flüchtling nach § 3 Abs. 1 AsylG (vor dem 01.12.2013 § 60 Abs. 1 AufenthG)
- Gewährung von subsidiärem Schutz nach § 4 Abs. 1 AsylG (vor dem 01.12.2013 § 60 Abs. 2, 3 oder 7 Satz 2 AufenthG)
- Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG (vor dem 01.12.2013 § 60 Abs. 5 oder 7 Satz 1 AufenthG)

Rechtsgrundlagen für die Asylentscheidungen sind:

- Art. 16 a GG (Grundrecht auf Asyl) ist das einzige Grundrecht, das nur ausländischen Staatsangehörigen zusteht. Es gilt allein für politisch Verfolgte, also für Personen, denen im Land ihrer Staatsangehörigkeit eine an asylherhebliche Merkmale anknüpfende staatliche – oder auch quasi-staatliche – Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht. Asylherhebliche Merkmale sind nach dem Wortlaut der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) die Rasse, Religion, Nationalität, politische Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe. § 2 Abs. 1 AsylG regelt, dass Asylberechtigte die Rechtsstellung nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (GFK) genießen. Allgemeine Notsituationen – wie Armut, Bürgerkriege, Naturkatastrophen oder Arbeitslosigkeit – scheiden grundsätzlich als Gründe für

eine Asylgewährung aus. In diesen Fällen wird geprüft, ob möglicherweise subsidiärer Schutz zu gewähren ist oder ein Abschiebungsverbot besteht. Geehelichte oder in einer Lebenspartnerschaft eingetragene Personen sowie die minderjährigen Kinder von Asylberechtigten können auf Antrag im Wege des Familienasyls gemäß § 26 AsylG als Asylberechtigte anerkannt werden.

- ▶ Nach § 3 Abs. 1 AsylG sind ausländische Staatsangehörige Flüchtlinge im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559, 560), wenn sie sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes befinden, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen und dessen Schutz sie nicht in Anspruch nehmen können oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen wollen oder in dem sie als Staatenlose ihren vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatten und in das sie nicht zurückkehren können oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren wollen. Ausgehen kann diese Verfolgung vom Staat, von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen (staatsähnliche Akteure), oder von nicht-staatlichen Akteuren, sofern staatliche oder staatsähnliche Akteure, einschließlich internationaler Organisationen, erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor Verfolgung zu bieten. Eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann auch dann vorliegen, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht oder die geschlechtliche Identität anknüpft. Sind ausländische Staatsangehörige in dem Land, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, den genannten Bedrohungen ausgesetzt, sind sie Flüchtlinge im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge. Die Feststellung dieser Voraussetzungen wird daher als Flüchtlingsanerkennung bezeichnet. Erfolgt eine Flüchtlingsanerkennung, kann für die geehelichte oder in einer Lebenspartnerschaft eingetragene Person und minderjährige Kinder – entsprechend den Regelungen zum Familienasyl – auf Antrag ebenfalls eine Flüchtlingsanerkennung

erfolgen, ohne dass geprüft werden muss, ob den Familienangehörigen selbst Verfolgung droht (Internationaler Schutz für Familienangehörige, § 26 Abs. 5 AsylG).

Nach § 60 Abs. 8 AufenthG wird der Flüchtlingschutz nicht gewährt, wenn die Ausländerin oder der Ausländer aus schwerwiegenden Gründen als eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland anzusehen ist oder eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeutet, weil eine rechtskräftige Verurteilung wegen eines Verbrechens oder besonders schweren Vergehens zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren erfolgte.

Eine Ausländerin oder ein Ausländer ist nach § 3 Abs. 2 AsylG kein Flüchtling, wenn aus schwerwiegenden Gründen die Annahme gerechtfertigt ist, dass sie oder er ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne der internationalen Vertragswerke, die ausgearbeitet worden sind, um Bestimmungen bezüglich dieser Verbrechen zu treffen, begangen hat oder vor der Aufnahme als Flüchtling ein schweres, nicht politisches Verbrechen außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland begangen hat oder sich Handlungen zu Schulden hat kommen lassen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen. Liegen die genannten Ausschlussgründe vor, kann keine Flüchtlingsanerkennung erfolgen.

- ▶ Ausländische Staatsangehörige, die die Voraussetzungen für die Flüchtlingsanerkennung nicht erfüllen, sind nach § 4 Abs. 1 AsylG subsidiär Schutzberechtigte, wenn sie stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht haben, dass ihnen in dem Land, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, ein ernsthafter Schaden droht. Als ernsthafter Schaden gilt:
 1. die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe,
 2. Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung oder
 3. eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts.

Seit dem 01. August 2018 ist der Familiennachzug von engsten Familienangehörigen zu subsidiär Schutzberechtigten wieder möglich – allerdings für ein begrenztes Kontingent von 1.000 Personen pro Monat (§ 36 a AufenthG). Einen Rechtsanspruch auf Familiennachzug enthält die Neuregelung nicht. Die zuständigen Behörden sollen nach humanitären Gründen entscheiden, wer eine Aufenthaltserlaubnis erhält. Darunter fallen die Dauer der Trennung, das Alter der Kinder oder schwere Erkrankungen und konkrete Gefährdungen in dem Land der Staatsangehörigkeit. Darüber hinaus sind auch Integrationsaspekte zu berücksichtigen. Grundsätzlich können Eheleute, minderjährige Kinder und Eltern von Minderjährigen Familiennachzug beantragen. Geschwister haben ein solches Recht nicht. Auch bei einer Eheschließung, die während der Flucht stattgefunden hat, ist die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis in der Regel ausgeschlossen

In § 4 Abs. 2 AsylG sind die Ausschlussgründe des Art. 17 der Qualifikationsrichtlinie in das nationale Recht übernommen.

Subsidiärer Schutz ist danach ausgeschlossen, wenn schwerwiegende Gründe die Annahme rechtfertigen, dass der oder die Antragstellende

- ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne der internationalen Vertragswerke begangen hat, die ausgearbeitet worden sind, um Bestimmungen bezüglich dieser Verbrechen festzulegen,
- eine schwere Straftat begangen hat,
- sich Handlungen hat zuschulden kommen lassen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen, wie sie in der Präambel und den Artikeln 1 und 2 der Charta der Vereinten Nationen (BGBl. 1973 II S. 430, 431) verankert sind, zuwiderlaufen oder
- eine Gefahr für die Allgemeinheit oder für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland darstellt.

Wird der Asylantrag abgelehnt, prüft das Bundesamt von Amts wegen, ob ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG vorliegt. Dies ist der Fall, wenn sich aus der Anwendung der Konvention vom 04. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685) ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist oder andere erhebliche, konkrete Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit bestehen.

Neben Sachentscheidungen, die auf den vorgenannten Rechtsgrundlagen getroffen werden, trifft das Bundesamt auch formelle Entscheidungen.

Formelle Entscheidungen sind hauptsächlich:

- Entscheidungen nach dem Dublin-Verfahren, weil ein anderer Mitgliedstaat zuständig ist;
- Verfahrenseinstellungen wegen Antragsrücknahme seitens der Antragstellenden;
- Entscheidungen im Folgeantragsverfahren, dass kein weiteres Asylverfahren durchgeführt wird.

Entscheidungen und Entscheidungsquoten der letzten zehn Jahre

Die nachfolgende Übersicht gibt Auskunft über die Entscheidungen und Entscheidungsquoten der vergangenen zehn Jahre. Sie weist nur die Entscheidungen des Bundesamtes aus; unberücksichtigt sind Entscheidungen auf Grund verwaltungsgerichtlicher Urteile.

Das Bundesamt hat in den vergangenen zehn Jahren über Asylanträge von mehr als 2,3 Millionen Personen entschieden, wovon fast 1,1 Million Personen Schutz als Asylberechtigte, als Flüchtlinge, als subsidiär Schutzbedürftige oder in Form eines Abschiebungsverbotes gewährt wurde. Im Betrachtungszeitraum wurde im Jahr 2011 die geringste Zahl an Entscheidungen verzeichnet (rund 43.000 Entscheidungen) und mit fast 700.000 Entscheidungen wurden im Jahr 2016 die meisten Entscheidungen getroffen. Im Jahr 2019 wurden Asylverfahren von rund 184.000 Personen entschieden.

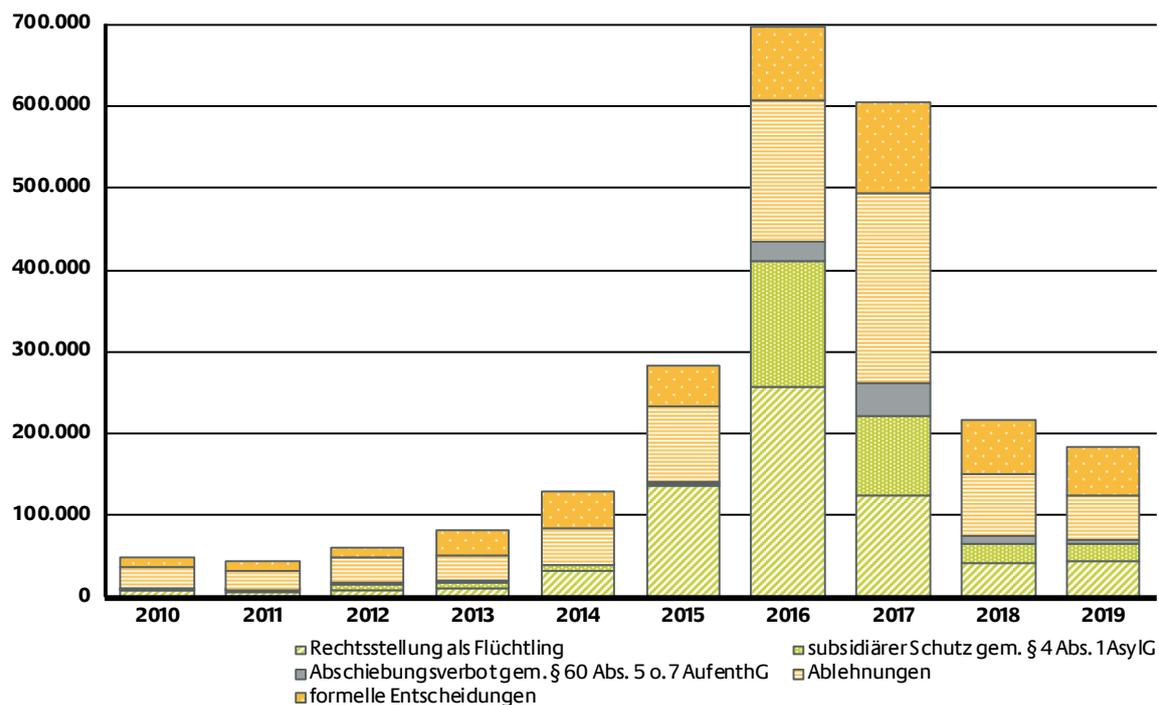
HINWEIS

Rechtsgrundlage für Entscheidungen zu Flüchtlingsschutz, subsidiärem Schutz und Abschiebungsverboten, die bis zum 30. November 2013 getroffen wurden, war § 60 Abs. 1, § 60 Abs. 2, 3 oder 7 Satz 2 oder § 60 Abs. 5 oder 7 Satz 1 AufenthG. Seit dem 01. Dezember 2013 sind die Voraussetzungen des Flüchtlingsschutzes in § 3 Abs. 1 AsylG, des subsidiären Schutzes in § 4 Abs. 1 AsylG und der Abschiebungsverbote in § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG geregelt.

Tabelle I - 10:
Entscheidungen und Entscheidungsquoten seit 2010 in Jahreszeiträumen (Erst- und Folgeanträge)

Jahr	Entscheidungen												
	ins-gesamt	Sachentscheidung										Formelle Entscheidung	
		davon Rechtsstellung als Flüchtling (§ 3 Abs. 1 AsylG, Art. 16 a GG)				davon Gewährung von subsidiärem Schutz gem. § 4 Abs. 1 AsylG		davon Feststellung eines Abschiebungs- verbotes gem. § 60 Abs. 5 o. 7 AufenthG		davon Ablehnungen (unbegründet / offensichtlich unbegründet)			
2010	48.187	7.704	16,0%	643	1,3%	548	1,1%	2.143	4,4%	27.255	56,6%	10.537	21,9%
2011	43.362	7.098	16,4%	652	1,5%	666	1,5%	1.911	4,4%	23.717	54,7%	9.970	23,0%
2012	61.826	8.764	14,2%	740	1,2%	6.974	11,3%	1.402	2,3%	30.700	49,7%	13.986	22,6%
2013	80.978	10.915	13,5%	919	1,1%	7.005	8,7%	2.208	2,7%	31.145	38,5%	29.705	36,7%
2014	128.911	33.310	25,8%	2.285	1,8%	5.174	4,0%	2.079	1,6%	43.018	33,4%	45.330	35,2%
2015	282.726	137.136	48,5%	2.029	0,7%	1.707	0,6%	2.072	0,7%	91.514	32,4%	50.297	17,8%
2016	695.733	256.136	36,8%	2.120	0,3%	153.700	22,1%	24.084	3,5%	173.846	25,0%	87.967	12,6%
2017	603.428	123.909	20,5%	4.359	0,7%	98.074	16,3%	39.659	6,6%	232.307	38,5%	109.479	18,1%
2018	216.873	41.368	19,1%	2.841	1,3%	25.055	11,6%	9.548	4,4%	75.395	34,8%	65.507	30,2%
2019	183.954	45.053	24,5%	2.192	1,2%	19.419	10,6%	5.857	3,2%	54.034	29,4%	59.591	32,4%

Abbildung I - 18:
Entscheidungen von 2010 bis 2019



Angaben in Personen

Abbildung I - 19:
Quoten der einzelnen Entscheidungsarten von 2010 bis 2019

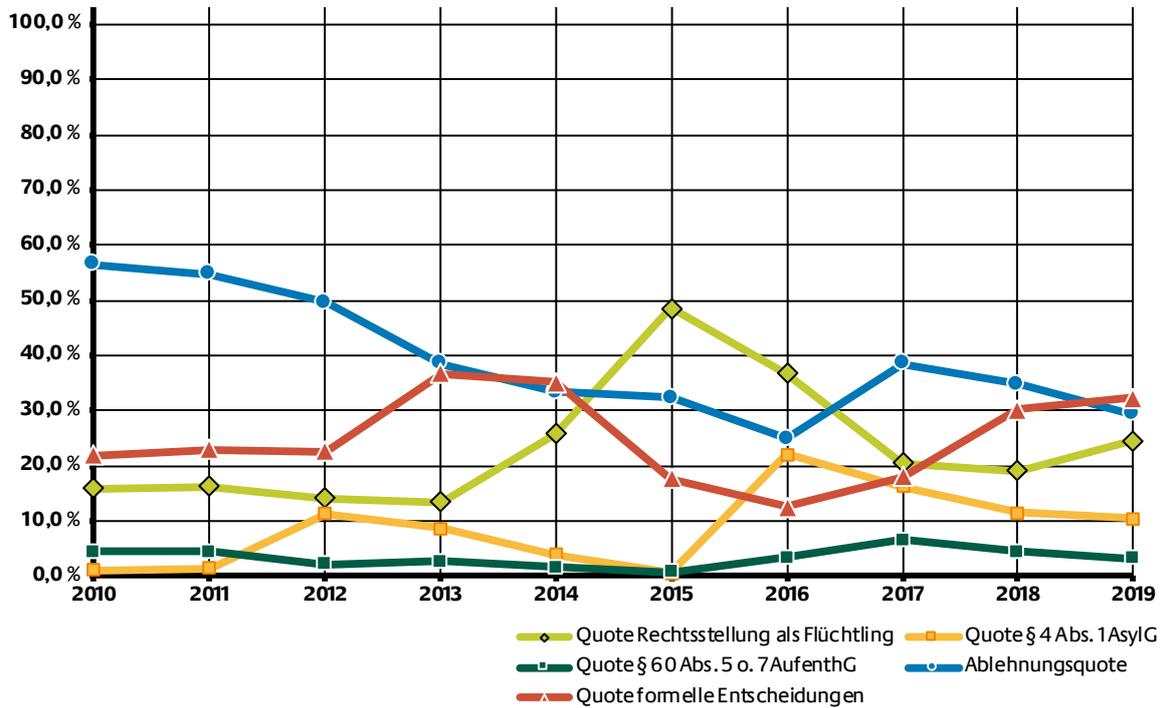
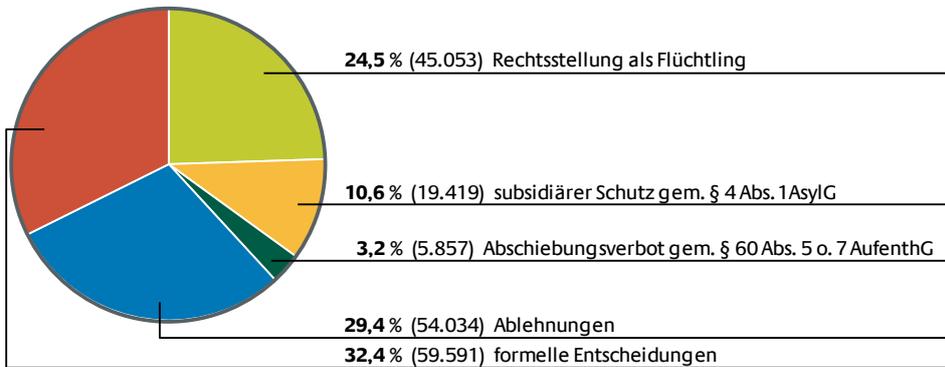


Abbildung I - 20:
Quoten der einzelnen Entscheidungsarten im Jahr 2019
Gesamtzahl der Entscheidungen: 183.954



Entwicklung der Schutzquote

Wie auf den vorhergehenden Seiten beschrieben, gibt es unterschiedliche Formen des Abschlusses eines Asylverfahrens:

- Asylanerkennung (Art. 16 a GG und Familienasyl),
- Anerkennung als Flüchtling nach § 3 Abs. 1 AsylG,
- Gewährung von subsidiärem Schutz nach § 4 Abs. 1 AsylG,
- Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG,
- Ablehnung und
- formelle Entscheidung.

Die Gesamtschutzquote berechnet sich aus der Anzahl der Asylanerkennungen, der Flüchtlingsanerkennungen, der Gewährungen von subsidiärem Schutz und der Feststellungen eines Abschiebungsverbotes bezogen auf die Gesamtzahl der Entscheidungen im betreffenden Zeitraum.

Die Gesamtschutzquote betrug dabei in den Jahren:

Jahr	Gesamt-schutzquote
2010	21,6 %
2011	22,3 %
2012	27,7 %
2013	24,9 %
2014	31,5 %
2015	49,8 %
2016	62,4 %
2017	43,4 %
2018	35,0 %
2019	38,2 %

Die Entwicklung der Schutzquote wird allgemein von verschiedenen Faktoren beeinflusst:

- Sie ist zu einem wesentlichen Teil abhängig von den Fällen, die vom Bundesamt im Betrachtungszeitraum entschieden werden konnten.
- Bei einer bestehenden oder ergangenen Aussetzung von Entscheidungen handelt es sich nicht um ein Steuerungsinstrument des Bundesamtes, sondern um eine Reaktion auf die Situation in den betreffenden Staaten.
- Darüber hinaus nehmen auch gesellschaftspolitische Änderungen in dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit die Asylantragstellenden besitzen, Einfluss auf die Schutzquote, so beispielsweise die sich langsam bessernde medizinische Versorgung eines Landes oder der Zusammenbruch einer staatlichen Herrschaft.
- Die Auswertung neuer Erkenntnisse von anderen Institutionen (zum Beispiel Auswärtiges Amt, UNHCR) kann ebenfalls zur Änderung der Spruchpraxis und damit der Schutzquote führen.

Entscheidungsquoten nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2019

In der nachstehenden, nach Erstanträgen sortierten Übersicht sind die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten des Jahres 2019 aufgelistet.

Tabelle I - 11:
Entscheidungsquoten nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2019

Staatsangehörigkeit	Entscheidungen über Asylanträge												
	insgesamt	Sachentscheidungen								formelle Entscheidungen			
		davon Rechtsstellung als Flüchtling (§ 3 Abs. 1 AsylG, Art. 16 a GG)				davon Gewährung von subidiärem Schutz gem. § 4 Abs. 1 AsylG		davon Feststellung eines Abschiebungs- verbotes gem. § 60 Abs. 5 o. 7 AufenthG				davon Ablehnungen (unbegründet/ offensichtlich unbegründet)	
Syrien, Arab. Rep.	45.838	22.705	49,5%	353	0,8%	15.173	33,1%	489	1,1%	57	0,1%	7.414	16,2%
Irak	17.694	4.639	26,2%	48	0,3%	705	4,0%	841	4,8%	5.761	32,6%	5.748	32,5%
Türkei	10.426	4.871	46,7%	770	7,4%	39	0,4%	33	0,3%	4.435	42,5%	1.048	10,1%
Afghanistan	12.109	1.734	14,3%	33	0,3%	480	4,0%	2.391	19,7%	2.688	22,2%	4.816	39,8%
Nigeria	13.567	446	3,3%	23	0,2%	93	0,7%	394	2,9%	5.480	40,4%	7.154	52,7%
Iran, Islam. Rep.	10.356	1.906	18,4%	251	2,4%	133	1,3%	53	0,5%	5.334	51,5%	2.930	28,3%
Ungeklärt	4.707	2.189	46,5%	136	2,9%	328	7,0%	79	1,7%	876	18,6%	1.235	26,2%
Somalia	5.365	1.663	31,0%	34	0,6%	319	5,9%	265	4,9%	997	18,6%	2.121	39,5%
Eritrea	4.570	2.125	46,5%	47	1,0%	858	18,8%	396	8,7%	376	8,2%	815	17,8%
Georgien	3.775	4	0,1%	0	0,0%	1	0,0%	17	0,5%	2.827	74,9%	926	24,5%
Summe	128.407	42.282	32,9%	1.695	1,3%	18.129	14,1%	4.958	3,9%	28.831	22,5%	34.207	26,6%
sonstige	55.547	2.771	5,0%	497	0,9%	1.290	2,3%	899	1,6%	25.203	45,4%	25.384	45,7%
Insgesamt	183.954	45.053	24,5%	2.192	1,2%	19.419	10,6%	5.857	3,2%	54.034	29,4%	59.591	32,4%

Entscheidungsquoten ausgewählter Staatsangehörigkeiten

Abbildung I - 21:
Entscheidungen über Asylanträge syrischer Staatsangehöriger im Jahr 2019
Gesamtzahl der Entscheidungen: 45.838
Schutzquote: 83,7 Prozent

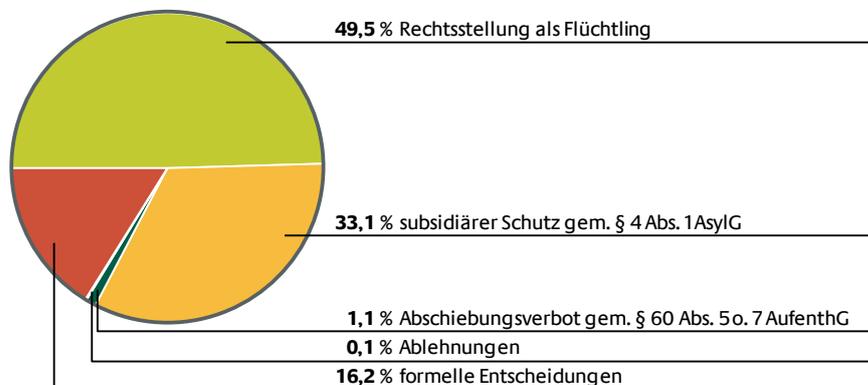


Abbildung I - 22:
Entscheidungen über Asylanträge irakischer Staatsangehöriger im Jahr 2019
Gesamtzahl der Entscheidungen: 17.694
Schutzquote: 35,0 Prozent

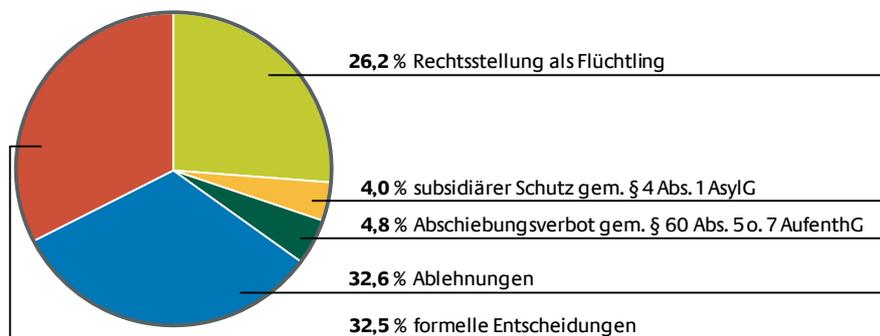


Abbildung I - 23:
Entscheidungen über Asylanträge türkischer Staatsangehöriger im Jahr 2019
Gesamtzahl der Entscheidungen: 10.426
Schutzquote: 47,4 Prozent

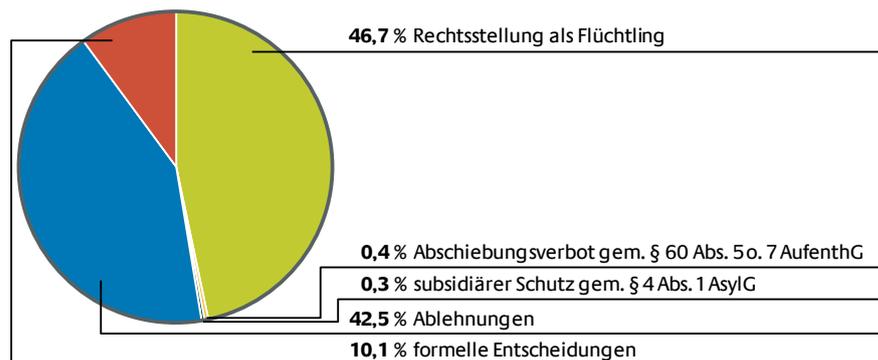


Abbildung I - 24:
Entscheidungen über Asylanträge afghanischer Staatsangehöriger im Jahr 2019
Gesamtzahl der Entscheidungen: 12.109
Schutzquote: 38,0 Prozent

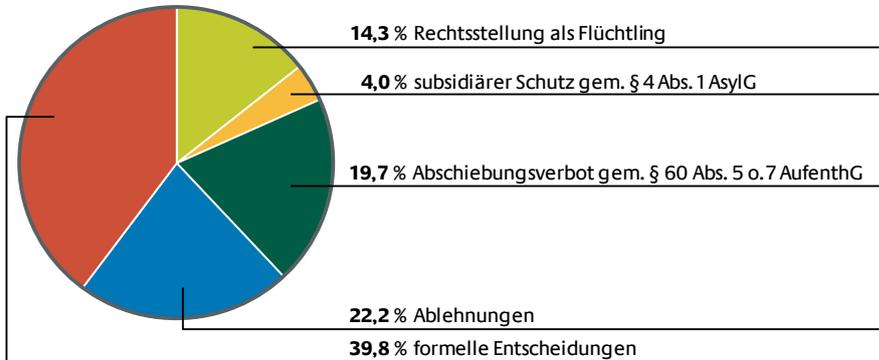


Abbildung I - 25:
Entscheidungen über Asylanträge nigerianischer Staatsangehöriger im Jahr 2019
Gesamtzahl der Entscheidungen: 13.567
Schutzquote: 6,9 Prozent

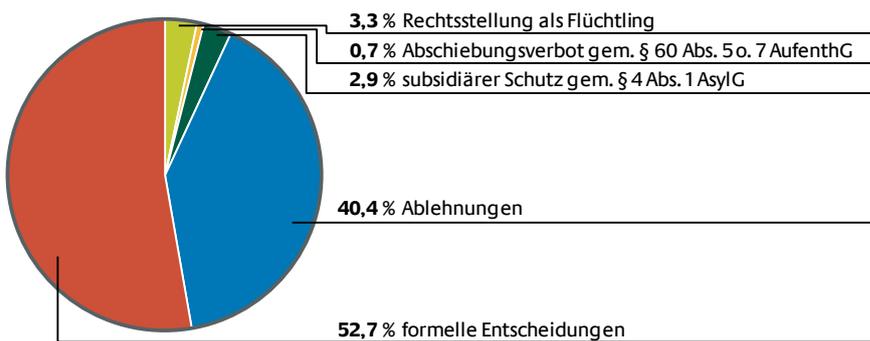
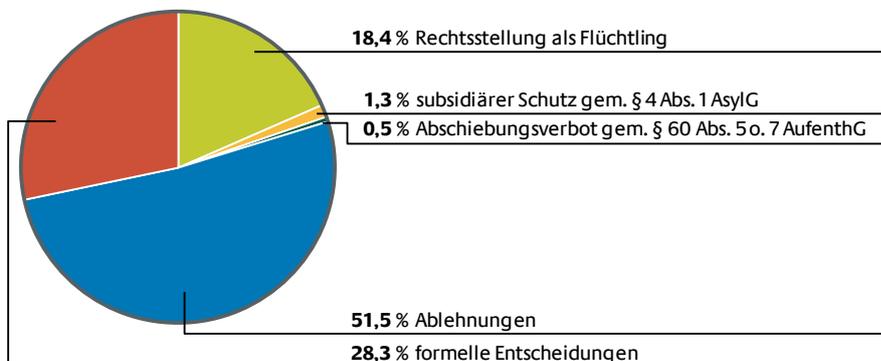


Abbildung I - 26:
Entscheidungen über Asylanträge iranischer Staatsangehöriger im Jahr 2019
Gesamtzahl der Entscheidungen: 10.356
Schutzquote: 20,2 Prozent



Nichtstaatliche Verfolgung

§ 3 c AsylG regelt, dass Verfolgung nicht nur vom Staat, von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen, sondern auch von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen kann.

Voraussetzung einer Flüchtlingsanerkennung in Deutschland ist, dass der Staat, Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen, einschließlich internationaler Organisationen, erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, in dem Land, dessen Staatsangehörigkeit die schutzsuchende Person besitzt, Schutz vor Verfolgung zu bieten. Dies gilt unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht.

Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen muss das Bestehen einer internen Schutzalternative geprüft werden. Es ist somit zu prüfen, ob für die schutzsuchende Person die Möglichkeit besteht, in einem anderen Teil des Heimatstaates Schutz vor Verfolgung zu finden. Sofern eine solche besteht, erfolgt keine Anerkennung als Flüchtling.

Im Jahr 2019 wurden 2.319 Personen aufgrund nichtstaatlicher Verfolgung als Flüchtling anerkannt. Dies entspricht 31,3 Prozent aller Entscheidungen, bei denen die materiellen Voraussetzungen einer Flüchtlingsanerkennung (ohne Familienflüchtlingsschutz) festgestellt wurden.

Bei der Anteilsberechnung unberücksichtigt blieben die Entscheidungen, bei denen keine entsprechende Prüfung erfolgte.

Tabelle I - 12:
Gewährung von Flüchtlingsschutz aufgrund nichtstaatlicher/staatlicher Verfolgung im Jahr 2019

Staatsangehörigkeit	Anerkennung als Flüchtling gem. § 3 Abs. 1 AsylG (ohne Familienflüchtlingsschutz)			
	insgesamt	davon aufgrund nichtstaatlicher Verfolgung	davon aufgrund staatlicher Verfolgung	davon keine Prüfung erfolgt/ sonstige
Türkei	3.054	9	2.979	66
Iran, Islamische Republik	1.067	58	976	33
Ungeklärt	816	284	266	266
Somalia	763	672	20	71
Syrien, Arabische Republik	614	97	316	201
Afghanistan	474	400	52	22
Irak	229	116	22	91
Guinea	212	186	15	11
Nigeria	170	141	11	18
Staatenlos	153	31	76	46
Summe	7.552	1.994	4.733	825
sonstige	765	325	356	84
Insgesamt	8.317	2.319	5.089	909

Geschlechtsspezifische Verfolgung

In § 3 b Abs. 1 Nr. 4 AsylG ist ausdrücklich geregelt, dass eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe auch dann vorliegen kann, wenn sie allein an das Geschlecht oder die geschlechtliche Identität anknüpft.

Die Annahme einer allein an das Geschlecht anknüpfenden politischen Verfolgung setzt dabei voraus, dass Mädchen und Frauen oder Jungen und Männer im betreffenden Staat eine „bestimmte soziale Gruppe“ bilden, die nach den Vorgaben des § 3 b AsylG zu definieren ist.

Es ist vom Bundesamt im Einzelfall zu prüfen, ob zum Beispiel bei geltend gemachter Gefahr von Genitalverstümmelung, Ehrenmord, Zwangsverheiratung, häuslicher Gewalt oder Mord die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft in Betracht kommt.

Im Jahr 2019 wurden 2.391 Personen aufgrund geschlechtsspezifischer Verfolgung als Flüchtling anerkannt. Dies entspricht 28,7 Prozent der Entscheidungen, bei denen die materiellen Voraussetzungen einer Flüchtlingsanerkennung (ohne Familienflüchtlingsschutz) festgestellt wurden.

Tabelle I - 13:
Gewährung von Flüchtlingsschutz aufgrund geschlechtsspezifischer Verfolgung im Jahr 2019

Staatsangehörigkeit	Anerkennung als Flüchtling aufgrund geschlechtsspezifischer Verfolgung gem. § 3 b Abs. 1 Nr. 4 AsylG (ohne Familienflüchtlingsschutz)			
	insgesamt	davon aufgrund nichtstaatlicher Verfolgung	davon aufgrund staatlicher Verfolgung	davon keine Prüfung erfolgt/ sonstige
Somalia	681	621	17	43
Türkei	323	7	314	2
Iran, Islamische Republik	207	33	171	3
Guinea	197	182	8	7
Afghanistan	185	164	16	5
Nigeria	155	134	9	12
Ungeklärt	110	34	36	40
Syrien, Arabische Republik	103	47	42	14
Irak	48	41	4	3
Äthiopien	45	37	3	5
Summe	2.054	1.300	620	134
sonstige	337	208	114	15
Insgesamt	2.391	1.508	734	149

6 Flughafenverfahren

Das Flughafenverfahren gilt für Schutzsuchende aus sicheren Herkunftsstaaten sowie für ausweislose Personen, die über einen Flughafen einreisen wollen und bei der Grenzbehörde um Asyl nachsuchen. Hier wird das Asylverfahren vor der Einreise im Transitbereich des Flughafens durchgeführt, soweit Unterbringungsmöglichkeiten bestehen. Das Asylverfahren muss allerdings binnen einer Frist von zwei Tagen abgeschlossen sein. Ein gerichtliches Eilverfahren muss, nach einer innerhalb von drei Tagen durchgeführten kostenlosen Rechtsberatung, binnen 14 Tagen beendet sein. Ist dies nicht der Fall, ist die Einreise nach Deutschland zur weiteren Durchführung eines Asylverfahrens zu gestatten (§ 18 a Abs. 6 Ziff. 1-3 AsylG). Damit hat das Flughafenverfahren eine mögliche Gesamtdauer von 19 Tagen.

Die Asylsuchenden nutzen bei der Einreise auf dem Luftweg nahezu ausschließlich den Flughafen Frankfurt/Main. Aus diesem Grund hat das Bundesamt am Flughafen Frankfurt eine Außenstelle und an den Flughäfen Düsseldorf, Hamburg, Berlin und München bei Bedarf genutzte Nebenstellen eingerichtet.

HINWEIS

Sichere Herkunftsstaaten sind Staaten, bei denen auf Grund der allgemeinen politischen Verhältnisse gewährleistet ist, dass dort weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfindet. Sichere Herkunftsstaaten sind neben den EU-Mitgliedstaaten derzeit Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Nordmazedonien, Montenegro, Senegal und Serbien (Anlage II zu § 29 a AsylG).

Tabelle I - 14:
Flughafenverfahren gemäß § 18 a AsylG

Jahr	Aktenanlagen	Einreise gestattet gem. § 18 a Abs. 6 Ziffer 1 AsylG	Entscheidungen innerhalb von 2 Tagen nach Antragstellung			Rechtsmittel bei Verwaltungsgericht			
			insgesamt	davon anerkannt	davon offensichtlich unbegründet abgelehnt	davon eingestellt	eingelegt	stattgegeben *	abgelehnt *
2010	735	565	57	0	55	2	36	0	35
2011	819	774	60	0	60	0	50	1	49
2012	787	720	60	0	59	1	48	3	42
2013	972	899	48	0	48	0	43	1	39
2014	643	539	56	0	56	0	45	3	42
2015	627	549	74	0	74	0	72	2	63
2016	273	191	69	0	68	1	59	2	50
2017	444	264	127	0	127	0	119	5	105
2018	564	253	229	0	229	0	207	21	194
2019	458	203	214	0	214	0	206	13	192

* Kann auch Entscheidungen über im Vorjahr eingelegte Rechtsmittel umfassen.

- Die Werte zurückliegender Zeiträume können auf Grund nachträglicher Korrekturen Änderungen unterliegen.
- Die Spalte „Rechtsmittel bei Verwaltungsgericht“ umfasst ausschließlich Eilanträge, die darauf gerichtet sind, Antragstellenden die Einreise zu gestatten; eine Entscheidung in der Hauptsache wird damit nicht getroffen.

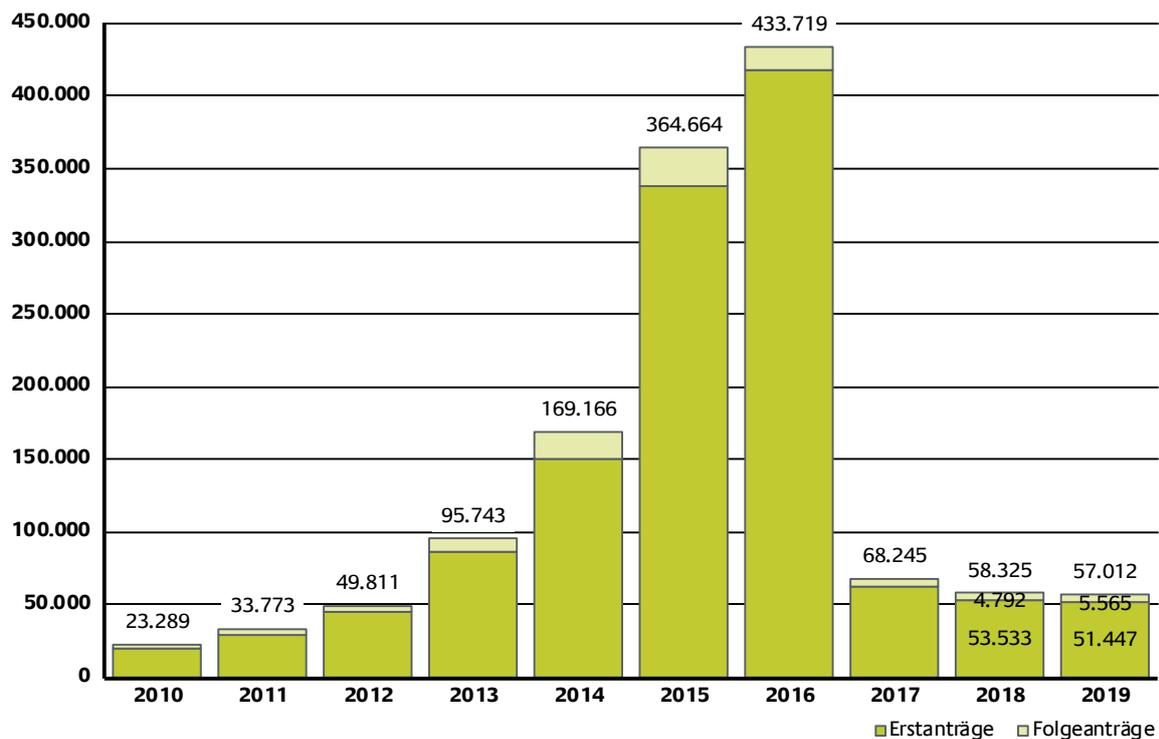
7 Anhängige Verfahren beim Bundesamt

Abhängig von den Zugangs- und den Entscheidungszahlen ist die Zahl der jeweils beim Bundesamt noch anhängigen Asylverfahren. Die Anhängigkeit eines Asylverfahrens endet mit der Zustellung der Entscheidung an die Asylantragstellenden.

Nachfolgende Abbildung zeigt diese Entwicklung jeweils zum Jahresende seit 2010. Nach einem kontinuierlichen Anstieg konnte die Zahl der anhängigen Verfahren im Jahr 2017 deutlich verringert werden. Diese Tendenz konnte auch in den Jahren 2018 und 2019 fortgesetzt werden.

Am Jahresende 2019 waren insgesamt 57.012 Verfahren (51.447 Erst- und 5.565 Folgeverfahren) beim Bundesamt anhängig.

Abbildung I - 27:
Entwicklung der anhängigen Asylverfahren seit 2010



Angaben in Personen

8 Widerruf und Rücknahme

Widerruf

Das Asylgesetz verpflichtet das Bundesamt, in einem Verwaltungsverfahren die Asylanerkennung, die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, die Gewährung des subsidiären Schutzes und die Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen, die zu diesen Entscheidungen geführt haben, nicht mehr vorliegen und keine neuen Verfolgungsgründe entstanden sind, die einer Rückkehr in den Staat, dessen Staatsangehörigkeit die Ausländerin oder der Ausländer besitzt, zwingend entgegenstehen (§§ 73, 73 b und 73 c AsylG).

Familienasyl und internationaler Schutz für Familienangehörige sind zu widerrufen, wenn der entsprechende Schutzstatus der oder des Familienangehörigen („Stammberechtigte/r“), von dem sich die Entscheidung ableitet, nicht fortbesteht und der Ausländerin oder dem Ausländer nicht aus anderen Gründen Asyl oder internationaler Schutz gewährt werden könnte (§§ 73 Abs. 2 b, 73 b Abs. 4 AsylG).

Rücknahme

Sowohl eine Asylanerkennung als auch eine Flüchtlingsanerkennung ist durch das Bundesamt zurückzunehmen (§ 73 Abs. 2 AsylG), wenn sie durch ein rechtswidriges Verhalten der Ausländerin oder des Ausländers erlangt wurde, weil unrichtige Angaben gemacht oder wesentliche Tatsachen verschwiegen wurden und eine Anerkennung aus anderen Gründen nicht möglich ist. Ebenso ist die Gewährung des subsidiären Schutzes zurückzunehmen, wenn eine falsche Darstellung oder das Verschweigen von Tatsachen oder die Verwendung gefälschter Dokumente für die Zuerkennung ausschlaggebend war (§ 73 b Abs. 3 AsylG). Die Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG ist nach § 73 c Abs. 1 AsylG zurückzunehmen, wenn sie fehlerhaft ist.

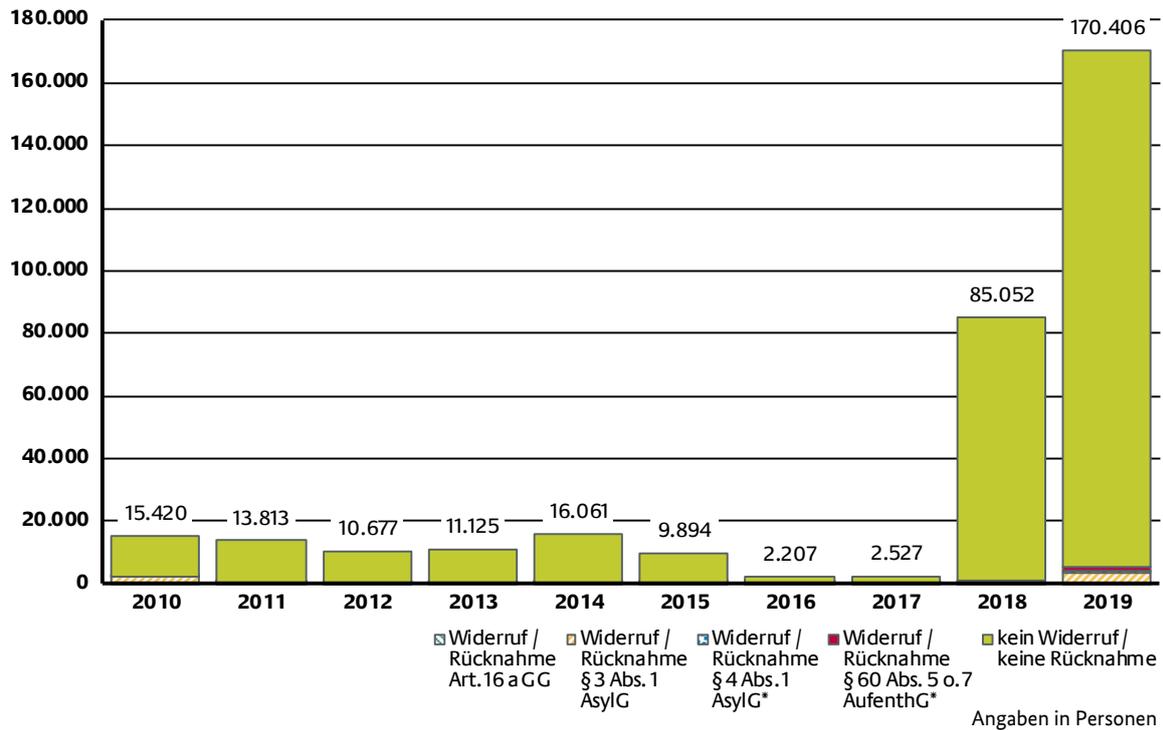
HINWEIS

Asylberechtigte und Schutzsuchende, denen unanfechtbar die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde, erhalten nach § 25 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis, die jeweils längstens drei Jahre erteilt und verlängert werden kann.

Nach § 73 Abs. 2 a AsylG hat das Bundesamt spätestens drei Jahre nach der Unanfechtbarkeit der genannten Entscheidungen zu prüfen, ob die Voraussetzungen für einen Widerruf vorliegen. Auch wenn kein Widerruf oder Rücknahme erfolgt und die Niederlassungserlaubnis erteilt wird, bleiben Widerruf und Rücknahme nach § 73 Abs. 2 a Satz 5 AsylG möglich. Bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen der Vorschrift liegt diese Entscheidung dann allerdings im Ermessen des Bundesamts; das bedeutet, dass bei der Entscheidung das private Interesse der ausländischen Staatsangehörigen am Bestand der begünstigenden Entscheidung einerseits mit dem öffentlichen Interesse an deren Aufhebung andererseits abzuwägen ist.

Mit Inkrafttreten des Dritten Gesetzes zur Änderung des Asylgesetzes (3. AsylÄndG) am 12. Dezember 2018 wurden Mitwirkungspflichten, wie sie im Anerkennungsverfahren bereits bestehen, auch im Widerrufs-/Rücknahmeverfahren in § 73 Abs. 3 a AsylG neu in das Gesetz aufgenommen. Bei der Überprüfung der getroffenen positiven Entscheidungen hat das Bundesamt alle Umstände aufzuklären, zu berücksichtigen und zu bewerten. So können bislang im Anerkennungsverfahren unterbliebene Verfahrenshandlungen, wie identitätssichernde Maßnahmen, nachgeholt werden und die Betroffenen können schriftlich zur Mitwirkung bei der Sachverhaltsaufklärung aufgefordert werden, wie die Anforderung von Unterlagen oder Beantwortung von Fragen. Eine fehlende oder mangelhafte Mitwirkung kann im Rahmen einer Entscheidung nach Aktenlage vom Bundesamt gewürdigt werden. Bei einem Verstoß gegen die Mitwirkungspflicht besteht für das Bundesamt zusätzlich die Möglichkeit mit Mitteln des Verwaltungszwangs zur Erfüllung der Mitwirkungspflichten anzuhalten.

Abbildung I - 28:
Entscheidungen über Widerrufsprüfverfahren von 2010 bis 2019



* Eine Unterscheidung zwischen Widerruf/Rücknahme der Gewährung des subsidiären Schutzes und Widerruf/Rücknahme der Feststellung von Abschiebungsverboten erfolgt erst seit 01.12.2013.

HINWEIS

Rechtsgrundlage für die den Widerruf/ Rücknahmen zugrundeliegenden Entscheidungen zu Flüchtlingsschutz, subsidiärem Schutz und Abschiebungsverboten, die bis zum 30. November 2013 getroffen wurden, war § 60 Abs. 1, § 60 Abs. 2, 3 oder 7 Satz 2 oder § 60 Abs. 5

oder 7 Satz 1 AufenthG.

Seit dem 01. Dezember 2013 sind die Voraussetzungen des Flüchtlingsschutzes in § 3 Abs. 1 AsylG, des subsidiären Schutzes in § 4 Abs. 1 AsylG und der Abschiebungsverbote in § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG geregelt.

Tabelle I - 15:
Entscheidungen über Widerrufsprüfverfahren nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2019

Staatsangehörigkeit	Entscheidungen über Widerrufsprüfverfahren					
	insgesamt	Widerruf / Rücknahme Art. 16 a GG	Widerruf / Rücknahme § 3 Abs. 1 AsylG	Widerruf / Rücknahme § 4 Abs. 1 AsylG	Widerruf / Rücknahme § 60 Abs. 5 o. 7 AufenthG	kein Widerruf / keine Rücknahme
Syrien, Arab. Republik	115.713	20	1.989	292	99	113.313
Irak	17.551	7	631	268	55	16.590
Eritrea	11.052	1	106	23	4	10.918
Afghanistan	8.458	3	94	91	549	7.721
Ungeklärt	5.593	3	120	31	12	5.427
Summe	158.367	34	2.940	705	719	153.969
sonstige	12.039	85	430	234	463	10.827
Insgesamt	170.406	119	3.370	939	1.182	164.796

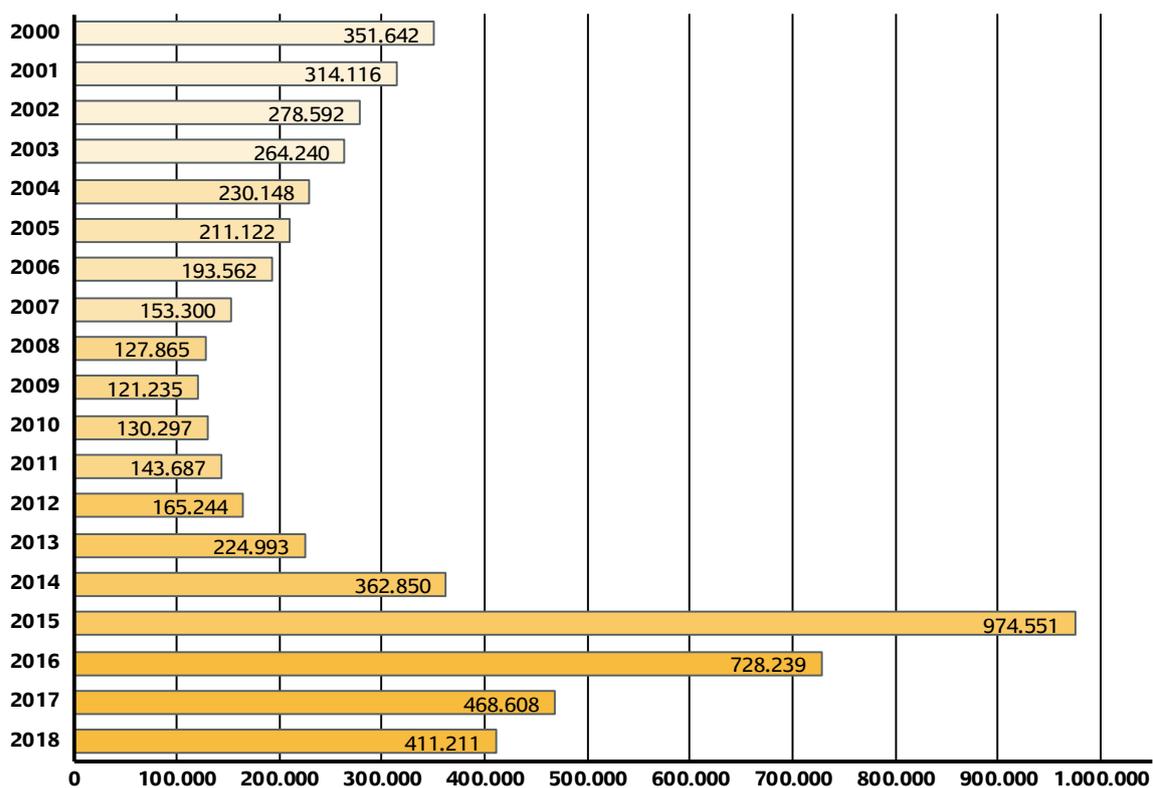
9 Asylbewerberleistungsgesetz

Empfang von Regelleistungen von 2000 bis 2018

Mit der Schaffung des am 01. November 1993 in Kraft getretenen Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) wurden die Leistungen nicht nur für Asylantragsteller, sondern für alle ausländische Staatsangehörige (so auch Eheleute und minderjährige Kinder) mit einem nicht verfestigten Aufenthalt aus dem damaligen Bundessozialhilfegesetz herausgelöst. Das Gesetz

sieht vor, dass insbesondere in der Anfangszeit, während des Aufenthalts in Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften, die sozialen Leistungen vorrangig als Sachleistungen zu gewähren sind. Leben Antragsteller außerhalb von Erstaufnahmeeinrichtungen, können die Leistungen zum Lebensunterhalt vollständig über Geldleistungen zugewendet werden. Nach wie vor entscheiden die Bundesländer und Kommunen, in welcher Form die Leistungen an die Schutzsuchenden ausgegeben werden.

Abbildung I - 29:
Empfang von Regelleistungen nach dem AsylbLG von 2000 bis 2018



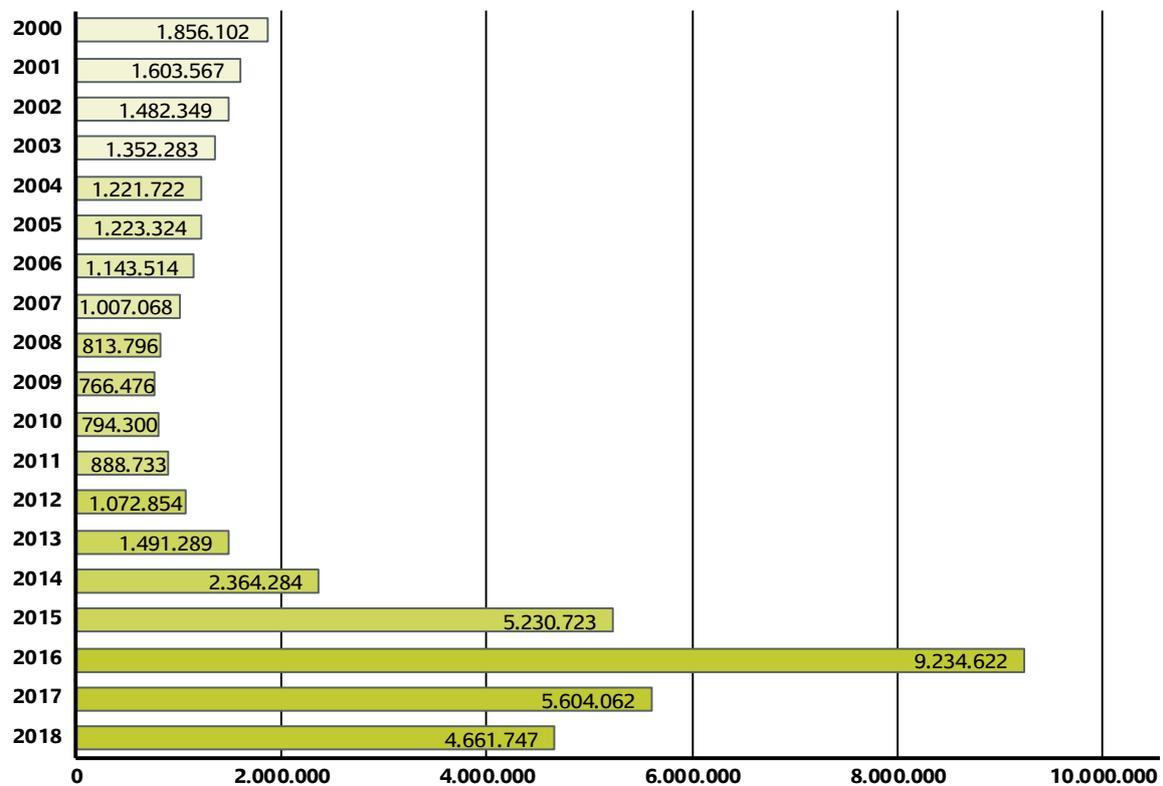
Angaben in Personen
Quelle: Statistisches Bundesamt

- Aufgrund des starken Zugangs von Schutzsuchenden im 4. Quartal 2015 konnten in Bremen nicht alle Asylantragstellenden technisch erfasst werden, sodass hier eine Untererfassung vorliegt.
- In den Ergebnissen des Jahres 2016 fehlen die Daten einer Berichtsstelle aus Thüringen. Hierbei handelt es sich um eine Untererfassung der Empfängerinnen und Empfänger in Aufnahmeeinrichtungen.
- Im Januar 2019 erfolgte seitens des Statistischen Bundesamtes eine Korrektur der Ergebnisse des Jahres 2017.

Nettoausgaben im Rahmen des AsylbLG von 2000 bis 2018

Parallel zur Anzahl der Personen, die Regelleistungen erhalten, zeigte sich bis zum Jahr 2009 auch bei den Nettoausgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz eine rückläufige Entwicklung. Nach einem Anstieg ab dem Jahr 2010 bis zu einem Höchstwert im Jahr 2016 waren die Empfängerzahl und die Nettoausgaben seither wieder rückläufig.

Abbildung I - 30:
Nettoausgaben im Rahmen des AsylbLG von 2000 bis 2018



Angaben in 1.000 Euro
Quelle: Statistisches Bundesamt

- Nettoausgaben ergeben sich durch Verrechnung der Bruttoausgaben mit Einnahmen (Aufwendungsersatz; Kostenersatz; Rückzahlung gewährter Hilfen (Tilgung und Zinsen von Darlehen), übergeleitete Unterhaltsansprüche gegen bürgerlich-rechtlich Unterhaltsverpflichtete, sonstige Ersatzleistungen, Leistungen von Sozialleistungsträgern). Näheres regelt das AsylbLG.
- Im Januar 2019 erfolgte seitens des Statistischen Bundesamtes eine Korrektur der Ergebnisse des Jahres 2017.

10 Asylantragstellende, Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge

Mit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes am 01. Januar 2005 wurde die Zuständigkeit für das Ausländerzentralregister dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge übertragen. Im allgemeinen Datenbestand des Ausländerzentralregisters (AZR) werden grundsätzlich alle ausländischen Personen, die sich nicht nur vorübergehend in Deutschland aufhalten, erfasst. Daher stammen zahlreiche statistische Strukturdaten zu ausländischen Staatsangehörigen in Deutschland aus dem AZR.

Zu den im Bundesgebiet aufhältigen Personen, die derzeit beim Bundesamt oder bei Gericht ein Asylverfahren betreiben, sowie zu jenen, die als Asylberechtigte oder als Flüchtlinge anerkannt wurden, können mit Hilfe des Ausländerzentralregisters detailliert Angaben gemacht werden. Seit 01. Dezember 2013 gilt dies auch für subsidiär Schutzberechtigte. Angaben zu Personen, denen bis 30. November 2013 ein subsidiä-

rer Schutz gewährt wurde, können dem Ausländerzentralregister allerdings nicht entnommen werden. Die subsidiäre Schutzgewährung kann zwar mittelbar anhand ihrer aufenthaltsrechtlichen Folge, der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 2 AufenthG, aus dem Ausländerzentralregister herausgelesen werden. Hiernach kann jedoch nicht unterschieden werden, ob der subsidiäre Schutzbedarf im Rahmen eines Asylverfahrens durch das Bundesamt oder, wenn kein Asylantrag gestellt wurde, durch die dann zuständige Ausländerbehörde (unter Beteiligung des Bundesamtes nach § 72 Abs. 2 AufenthG) festgestellt worden ist.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass eine unbekannte Zahl an Menschen, die schon vor vielen Jahren nach Deutschland kamen und als Asylberechtigte oder als Flüchtlinge anerkannt wurden, mittlerweile die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt und so statistisch kaum zu identifizieren ist.

HINWEIS Die Zahl der laut Ausländerzentralregister in Deutschland lebenden Asylantragstellenden, Asylberechtigten sowie anerkannten Flüchtlinge darf auf keinen Fall mit den Daten zur Geschäftsstatistik des Bundesamtes – mit Zugangs- und Entscheidungsdaten – verglichen werden. Bei den folgenden Daten handelt es sich um Bestandsgrößen, die zu einem bestimmten Zeitpunkt ermittelt werden (etwa zum 31. Dezember eines Jahres). Zugangs- und Entscheidungsdaten beziehen sich dagegen auf einen Zeitraum (etwa vom 01. Januar bis 31. Dezember eines Jahres) und stellen Bewegungsgrößen dar.

Tabelle I - 16:
Aufhältige Asylantragstellende am 31.12.2019

Staatsangehörigkeit	absoluter Wert	prozentualer Wert
Gesamtergebnis	347.250	
Afghanistan	61.316	17,7 %
Syrien, Arab. Republik	52.457	15,1 %
Irak	39.711	11,4 %
Iran, Islam. Republik	22.788	6,6 %
Nigeria	19.562	5,6 %

Abbildung I - 31:
Aufhältige Asylantragstellende am 31.12.2019
Gesamtzahl: 347.250 Personen

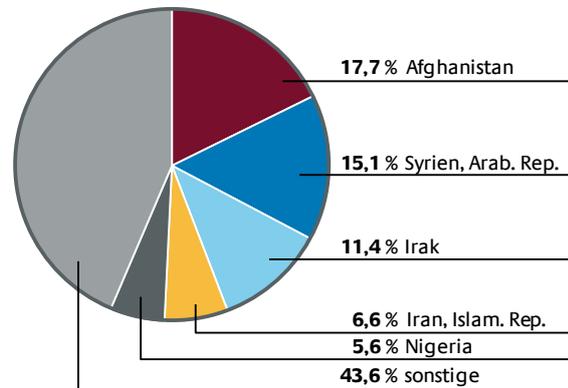


Tabelle I - 17:
Aufhältige Asylberechtigte nach Art. 16 a GG am 31.12.2019

Staatsangehörigkeit	absoluter Wert	prozentualer Wert
Gesamtergebnis	43.465	
Türkei	11.715	27,0 %
Syrien, Arab. Republik	7.232	16,6 %
Iran, Islam. Republik	5.762	13,3 %
Afghanistan	2.077	4,8 %
Irak	2.044	4,7 %

Abbildung I - 32:
Aufhältige Asylberechtigte nach Art. 16 a GG am 31.12.2019
Gesamtzahl: 43.465 Personen

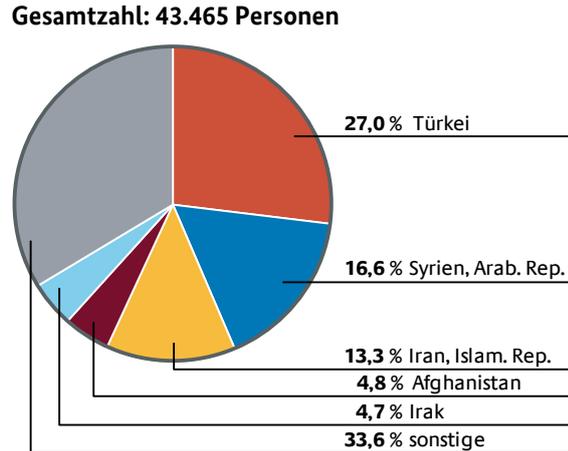
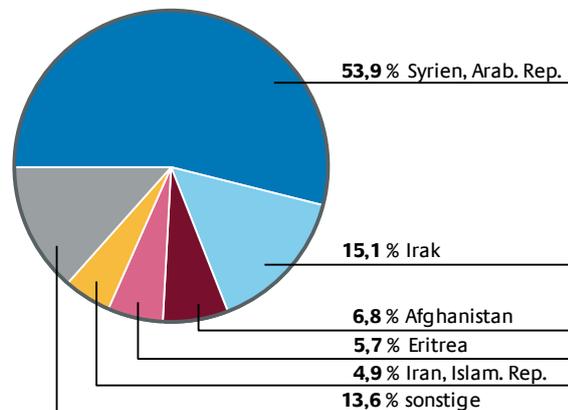


Tabelle I - 18:
Aufhältige anerkannte Flüchtlinge nach § 3 Abs. 1 AsylG am 31.12.2019

Staatsangehörigkeit	absoluter Wert	prozentualer Wert
Gesamtergebnis	702.784	
Syrien, Arab. Republik	379.045	53,9 %
Irak	106.412	15,1 %
Afghanistan	47.684	6,8 %
Eritrea	40.305	5,7 %
Iran, Islam. Republik	34.618	4,9 %

Abbildung I - 33:
Aufhältige anerkannte Flüchtlinge nach § 3 Abs. 1 AsylG am 31.12.2019
Gesamtzahl: 702.784 Personen



Abbildungsverzeichnis

Abbildung I - 1:	Asylgesuche im Jahr 2019 nach Staatsangehörigkeit	7
Abbildung I - 2:	Entwicklung der Asylantragszahlen seit 1953	9
Abbildung I - 3:	Entwicklung der Asylerstantragszahlen im Jahresvergleich von 2015 bis 2019	12
Abbildung I - 4:	Entwicklung der Asylfolgeantragszahlen im Jahresvergleich von 2015 bis 2019	13
Abbildung I - 5:	Die drei zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten des Jahres 2019 von 2010 bis 2019 (Erstanträge)	18
Abbildung I - 6:	Die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten des Jahres 2005	19
Abbildung I - 7:	Die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten des Jahres 2010	19
Abbildung I - 8:	Die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten des Jahres 2015	19
Abbildung I - 9:	Die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten des Jahres 2019	19
Abbildung I - 10:	Asylerstanträge im Jahr 2019 nach Geschlecht und Altersgruppen	20
Abbildung I - 11:	Unbegleitete minderjährige Asylerstantragstellende nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2019	22
Abbildung I - 12:	Syrische Antragstellende nach Ethnie im Jahr 2019	23
Abbildung I - 13:	Irakische Antragstellende nach Ethnie im Jahr 2019	23
Abbildung I - 14:	Asylerstanträge im Jahr 2019 nach Religionszugehörigkeit	24
Abbildung I - 15:	Aufnahme-/Wiederaufnahmeersuchen von und an Deutschland im Jahr 2019	27
Abbildung I - 16:	Überstellungen von und an Deutschland im Jahr 2019	29
Abbildung I - 17:	Überstellungen von und an Deutschland in Bezug auf die einzelnen Mitgliedstaaten im Jahr 2019	30
Abbildung I - 18:	Entscheidungen von 2010 bis 2019	37
Abbildung I - 19:	Quoten der einzelnen Entscheidungsarten von 2010 bis 2019	38
Abbildung I - 20:	Quoten der einzelnen Entscheidungsarten im Jahr 2019	38
Abbildung I - 21:	Entscheidungen über Asylanträge syrischer Staatsangehöriger im Jahr 2019	41
Abbildung I - 22:	Entscheidungen über Asylanträge irakischer Staatsangehöriger im Jahr 2019	41
Abbildung I - 23:	Entscheidungen über Asylanträge türkischer Staatsangehöriger im Jahr 2019	41
Abbildung I - 24:	Entscheidungen über Asylanträge afghanischer Staatsangehöriger im Jahr 2019	42
Abbildung I - 25:	Entscheidungen über Asylanträge nigerianischer Staatsangehöriger im Jahr 2019	42
Abbildung I - 26:	Entscheidungen über Asylanträge iranischer Staatsangehöriger im Jahr 2019	42
Abbildung I - 27:	Entwicklung der anhängigen Asylverfahren seit 2010	46
Abbildung I - 28:	Entscheidungen über Widerrufsprüfverfahren von 2010 bis 2019	48
Abbildung I - 29:	Empfang von Regelleistungen nach dem AsylbLG von 2000 bis 2018	49
Abbildung I - 30:	Nettoaussgaben im Rahmen des AsylbLG von 2000 bis 2018	50
Abbildung I - 31:	Aufhältige Asylantragstellende am 31.12.2019	52
Abbildung I - 32:	Aufhältige Asylberechtigte nach Art. 16 a GG am 31.12.2019	52
Abbildung I - 33:	Aufhältige anerkannte Flüchtlinge nach § 3 Abs. 1 AsylG am 31.12.2019	52

Tabellenverzeichnis

Tabelle I - 1:	Entwicklung der jährlichen Asylantragszahlen seit 1995 sowie monatliche Zugangszahlen im Jahr 2019	11
Tabelle I - 2:	Verteilung der Asylbegehrenden auf die Bundesländer im Jahr 2019	14
Tabelle I - 3:	Die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten von 2010 bis 2019 (Erstanträge)	17
Tabelle I - 4:	Asylerstanträge im Jahr 2019 nach Geschlecht und Altersgruppen	21
Tabelle I - 5:	Hauptstaatsangehörigkeiten (Asylerstanträge) im Jahr 2019 nach Geschlecht	21
Tabelle I - 6:	Verteilung der unbegleiteten minderjährigen Asylerstantragstellenden auf die Bundesländer im Jahr 2019	22
Tabelle I - 7:	Zehn zugangsstärkste Staatsangehörigkeiten nach Religionszugehörigkeit im Jahr 2019	24
Tabelle I - 8:	Aufnahme-/Wiederaufnahmeersuchen nach den Dublin-Verordnungen und nach dem Dubliner Übereinkommen von 2010 bis 2019	31
Tabelle I - 9:	Relation der Dublin-Verfahren zur Gesamtzahl der Asylverfahren in Deutschland von 2010 bis 2019	32
Tabelle I - 10:	Entscheidungen und Entscheidungsquoten seit 2010 in Jahreszeiträumen (Erst- und Folgeanträge)	37
Tabelle I - 11:	Entscheidungsquoten nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2019	40
Tabelle I - 12:	Gewährung von Flüchtlingsschutz aufgrund nichtstaatlicher/staatlicher Verfolgung im Jahr 2019	43
Tabelle I - 13:	Gewährung von Flüchtlingsschutz aufgrund geschlechtsspezifischer Verfolgung im Jahr 2019	44
Tabelle I - 14:	Flughafenverfahren gemäß § 18 a AsylG	45
Tabelle I - 15:	Entscheidungen über Widerrufsprüfverfahren nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2019	48
Tabelle I - 16:	Aufhältige Asylantragstellende am 31.12.2019	52
Tabelle I - 17:	Aufhältige Asylberechtigte nach Art. 16 a GG am 31.12.2019	52
Tabelle I - 18:	Aufhältige anerkannte Flüchtlinge nach § 3 Abs. 1 AsylG am 31.12.2019	52

Kartenverzeichnis

Karte I - 1:	Asylerstanträge im Jahr 2019 nach Staatsangehörigkeit	10
Karte I - 2:	Quotenverteilung nach dem Königsteiner Schlüssel für das Jahr 2019	15
Karte I - 3:	Aufnahme-/Wiederaufnahmeersuchen von und an Deutschland in Bezug auf die einzelnen Mitgliedstaaten im Jahr 2019	28

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
90461 Nürnberg

Stand

Februar 2020

Druck

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
90461 Nürnberg

Gestaltung

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
90461 Nürnberg

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Für nichtgewerbliche Zwecke sind Vervielfältigungen und unentgeltliche Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangaben gestattet. Die Verbreitung, auch auszugsweise, über elektronische Systeme oder Datenträger bedarf der vorherigen Zustimmung des Bundesamtes. Alle übrigen Rechte bleiben vorbehalten.

